Zur Gewerbeorganisation.

Von Director v. **Gessler** in Stuttgart.

I.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit und dem Aufhören des Zunftzwangs hat die Frage: ob etwas und bejahenden Falls, was an die Stelle der seitherigen Organisation des gewerblichen Lebens durch die Zünfte im Wege der Gesetzgebung zu setzen sei, in den Gesetzes-Entwürfen, wie in den deutschen Kammern, die sich mit diesen Gesetzes-Entwürfen zu beschäftigen hatten, eine sehr verschiedene Beantwortung gefunden. Die Innungen — gestützt auf die eben durch das Gesetz verlassenen Arbeitsgrenzen — die freie Association und der freie Verein hervorgehend aus dem freien durch nichts bestimmten Entschlusse des einzelnen Gewerbenden selbst und nach ihrem freien Willen den Umfang ihrer Aufgabe und die Mittel zur Erfüllung derselben bestimmend, Gewerberäthe von der Regierung mehr oder weniger unter Mitwirkung der Gewerbenden selbst eingesetzt, mit mehr oder weniger selbstständiger Bewegung — alle haben in der Wissenschaft und der Presse, wie in der Praxis ihre Vertretung gefunden. Die verschiedenen Anschauungen und Beantwortungen, welche diese Frage gefunden hat, zeigen klar, dass je nach der Verschiedenheit des Standpunkts, welchen der Einzelne in seinen politischen Leben einnimmt, und je nach der Anschauung, welche er von dem Staat und seiner Aufgabe für das sociale Leben hat, auch die Antwort auf die Frage, ob und wie das gewerbliche Leben nach der Einführung der Gewerbefreiheit zu organisiren

sei, eine verschiedene sein muss. Es lässt sich daher eine genauere Erörterung dieser Frage nicht denken, ohne sich voher gerade hierüber genauere Rechenschaft gegeben zu haben. In keiner Frage mehr, als in Organisationsfragen tritt die Gesammtanschauung des politischen Lebens so in den Vordergrund, am Meisten aber bei solchen Organisationsfragen, bei den es sich darum handelt, mit den Principien der Vergangenheit entschieden zu brechen, und eine Sphäre der menschlichen Thätigkeit in eine neue Aera hinüberzuführen, ein neues Princip für sie und durch sie zur Geltung zu bringen. Das Letztere steht stets in Frage, mag die Einführung der Gewerbefreiheit d. h. die Beseitigung der Schranken des Zunftzwangs und der Nothwendigkeit Mitglied einer gewissen Zunft unter den vorgeschriebenen Bedingungen geworden zu sein, um ein bestimmtes Gewerbe betreiben zu können, durch die Gesetzgebung- und Verwaltungs-Praxis noch so sehr vorbereitet und als dereinstiges Ziel für die Gesetzgebung in das Auge gefasst worden sein. So ist es denn leicht erklärlich, dass in dieser Frage die verschiedensten Ansichten und Standpunkte sich geltend machen, von der Ansicht, dass ein neues Princip der freien Selbstentfaltung überlassen und daher jede Einwirkung von Staatswegen von vornenherein fern gehalten werden müsse, ist ein weiter Sprung zu der Ansicht, welche die Zünfte in der Form der Innungen perpetuirt, oder mit bureaukratischer Allwissenheit und Besserwisserei das ganze gewerbliche Leben von oben herab nach seinem an dem Schreibtische gewonnenen besten Ermessen gestaltet. Eine nähere Erörterung der Frage der Gewerbeorganisation hat sich daher die doppelte Aufgabe zu setzen, die derselben zu Grund liegende Anschauung des staatlichen Lebens zu rechtfertigen, und das Princip der Gewerbefreiheit selbst, als das Princip der Nichtbeengung des Einzelnen in der freien Wahl seiner Arbeitsthätigkeit durch irgend welche gesetzliche Schranken, soweit nicht für einzelne besonders bezeichnete Thätigkeiten aus Gründen des öffentlichen Wohls solche Schranken noch für erforderlich gehalten werden, strenge im Auge zu behalten. So haben wir zunächst den Einwendungen Derjenigen, welche von der Ansicht ausgehen, dass mit der Einführung der Gewerbefreiheit auch mit aller Organisation des gewerblichen

Lebens aufzuräumen, tabula rasa zu machen, und die weitere Entwicklung des dadurch entstehenden Zustands lediglich der Spontaneität der einzelnen Gewerbenden selbst, ihrem freiem Willen und freien Vereinen zu überlassen sei, deren Bestrebungen die Regierung oder der Staat in wohlwollender Weise zu unterstützen habe, gerade vom politischen Standpunkt aus zu begegnen. In dieser Ansicht spricht sich eine Anschauung von dem staatlichen Leben aus, die bei genauer Prüfung nicht stichhaltig ist, die sich aber bei consequenter Festhaltung des ihr zu Grunde liegenden Princips zum Gegentheil ihrer Absicht, zur Willkür führt, die stets das Wohlwollen und eben damit ein subjectives Gefühl keine objective Norm in ihrem Gefolge hat. Wir haben dieser Anschauung gegenüber zunächst zu constatiren, dass auch sie eine Thätigkeit des Staats für das gewerbliche Leben ein Interesse für dasselbe für ein Bedürfniss hält, dass sie nicht von der Ansicht ausgeht, dass mit der Einführung der Gewerbefreiheit der Staat sich jeder Fürsorge jeder Thätigkeit für das gewerbliche Leben zu entschlagen, und die Gewerbe sich selbst zu überlassen habe. In der That ist es auch nicht denkbar, dass der Staat sich jeder Thätigkeit für das gewerbliche Leben auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit entschlage. Wenn der Handelsstand der City jenem englischen Minister auf seine Frage, was er für sie thun könne zur Antwort gab: „Sich so wenig als möglich um sie kümmern“, so findet ein solches Wort seine r e l a t i v e Berechtigung in einem staatlichen Organismus, wie der englische, der sein Hauptferment in der Sitte und dem nationalen Bewusstsein hat, bei einem Handelsstand, der die Basis seiner Existenz und die Mittel derselben in einer Weise in sich trägt, dass er der Regierung als berechtigte Macht gegenübersteht; allein auch hier ist die Berechtigung des Worts eine bloss relative, deren Einseitigkeit sich sogleich geltend gemacht haben würde, wenn die Regierung eine Politik gegen das Ausland befolgt hätte, welche die Handelsinteressen gefährdet, oder Zölle auferlegt haben würde, welche statt Handel und Gewerbe zu fördern, denselben schädlich gewesen wären. Findet daher selbst bei einem Staatswesen, wie das englische jenes stolze Wort nur eine relative Berechtigung, so ist es auf den Staaten des Continents in so lange ein völlig

unberechtigtes, als Handel und Gewerbe die Thätigkeit des Staats in positiver Weise in Anspruch nehmen, und die Errichtung eigener Behörden, wie Handels-Ministerien, gewerbliche Centralstellen und dergleichen mit bedeutenden Summen aus den Mitteln des Staats fordern, als an die Einrichtung der Verkehrs-Anstalten, Strassen und Eisenbahnen wesentlich im Interesse der Hebung des Handels und der Gewerbe stets steigende Ansprüche gemacht werden, für deren Befriedigung denn doch wieder die Kräfte der Gesammtheit sorgen sollen, und so für die Aufgaben des gewerblichen Lebens die Mittel des Staats fortlaufende umfangreiche Verwendung zu finden haben. Ist daher eine Thätigkeit der Staatsgewalt für das gewerbliche Leben nicht zu entbehren, hat vielmehr dieselbe auf die verschiedenartigste Weise einzutreten, so fragt sich, in welcher Weise dieselbe am Zweckmässigsten sich manifestirt, und so führt diese Frage immer wieder auf das Staatsleben als solches zurück. Wer in den Banden der Anschauung des politischen Lebens, wie sie ein Kind der ersten französischen Revolution und ihrer Folgen gewesen ist, in der Anschauung des abstracten Rechtsstaats befangen und man darf wohl von dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft aus sagen, stecken geblieben ist, der bedarf einer Organisation des gewerblichen Lebens nicht, er muss sie vielmehr als etwas seiner staatlichen Anschauung Widersprechendes, darum Unzulässiges und Fremdartiges von sich abstossen, und in ihr eine hemmende Fessel, eine unzulässige Bevormundung erkennen, die den freien Flügelschlag hemmt, den er sich als sein Panier erkoren hat und der nur durch die berechtigte Rechtssphäre der Anderen begrenzt werden darf. Für ihn ist auf der einen Seite die Behörde vorhanden, welche innerhalb der Grenzen ihres formellen Rechts und ihrer durch das Gesetz geregelten Zuständigkeit das thut, aber auch nur das thun darf, was ihres Amtes ist, während auf der anderen Seite lediglich der oder die Einzelnen stehen, gegenüber von welchen die Behörde ihre amtliche Pflicht erfüllt. Regierung und Regierte stehen sich als einander fremde nur durch die äussere Sphäre der Rechtsbewahrung bestimmte Persönlichkeiten gegenüber. Hört man gleichwohl bei dieser Anschauung von Selfgovernment reden, und gefällt man sich dabei auf England, als den (durch die Sitte noch mehr

als das Gesetz regierten) Musterstaat hinzuweisen, so hat dies nicht die Bedeutung, dass die Einzelnen sich selbst regieren, (denn zum Regieren ist die Behörde da) sondern nur den Sinn, dass der Behörde möglichst wenig Befugniss zur Einmischung in die Angelegenheiten gegeben werden soll, um sich mit möglichster äusserer Freiheit d. h. Ungebundenheit bewegen, und den Begriff des Privatrechts Menschen zur höchsten Potenz bringen zu können. Der Staat löst sich hier in die X Zahl von atomistischen Schemen auf, die in seiner Bevölkerung als Menschen figuriren. Diese Phase der staatlichen Entwicklung ist wesentlich gewesen. Sie war erforderlich, um das Leben von einer Masse überlebter Bande zu befreien, welche das Mittelalter in damals lebenskräftiger Gestalt geschaffen hatte, die aber der nivellirende Umschwung und die Zeit vor der französischen Revolution zur Verknöcherung und Versteinerung gebracht hatte. Ihre Zersetzung war vor Allem erforderlich, um den Begriff der Gleichheit Aller vor dem Gesetze zur Geltung zu bringen. Sie ist aber als eine überwundene zu betrachten, nachdem sie diese Aufgabe erfüllt hat, und seitdem eben in Folge hievon das Bewusstsein wieder erwacht ist, dass denn der Staat und sein Leben nicht bloss aus atomistischen Schemen, sondern aus Menschen von Fleisch und Bein besteht, welche unter sich mehr wollen, als bloss ihre rechtlichen Beziehungen ordnen, die ebendesshalb verlangen, dass das Recht die Grundlage, aber nicht die einzige und ausschliessliche Aufgabe des Staatslebens bilde. In Folge dieser weiteren Entwicklung des staatlichen Lebens ist der Staat nicht mehr als eine bloss mechanischen Gesetzen folgende Maschine anzusehen, in der Alles nach von oben gegebener Chablone in den Registraturkästen äusserlich systemisirt und so weit es hierein nicht passt, entweder vornehm nicht beachtet, oder wenn nicht wenigstens duldenswerth befunden, ausgemerzt wird, sondern als ein Organismus, dessen Leben eben weil es ein ganzes Leben und keine Abstraction einzelner Lebensbeziehungen ist, nach organischen nicht mathematisch mechanischen Gesetzen sich bestimmt. Gerade aber, wenn der Staat ein Organismus mit organisch gesundem Leben ist und sein soll, und keine blosse Regierungs-Maschine ist die erste Forderung für seine Thätigkeit die, dass seine An-

ordnungen und Gesetze von Denjenigen, die sie angehen, als Fleisch von ihrem Fleisch und Bein von ihrem Bein erkannt werden, dass sie in denselben sich heimisch fühlen, durch sie leben, und sie als etwas logisch Nothwendiges, nicht als etwas ihnen von aussen Aufgedrungenes, desshalb ihnen Fremdartiges ansehen. Durch unser Volk geht ein tiefer Zug des Misstrauens gegen Alles, was aus den Regierungs-Zimmern kommt. Dieser Zug des Misstrauens hat seinen Grund nicht sowohl in dem persönlichen Misstrauen gegen Einzelne, als vielmehr in dem Misstrauen in das gegenseitige Verständniss. Volk und Beamte verstehen sich häufig nicht, daher nicht selten die Scheu von der einen, der Unmuth von der anderen Seite. Zur Ausgleichung dieses Misstrauens ist erforderlich, das Volk an der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten zu betheiligen. Das Volk denkt aber nicht abstract, sondern conkret, daher muss die Betheiligung allererst auf dem conkreten Felde der Interessen seines Standes und Berufs statt finden. Für sie hat das Volk zunächst Sinn und Interesse, die anderen Angelegenheiten sind ihm mehr oder weniger fremd, und dies um so mehr, je mehr gerade in diesen Sphären das Mögliche geschehen ist, um dem ungebildeten Mann das Verständniss zu erschweren. Zu dieser Betheiligung des Volks an der Verwaltung seiner Interessen können aber freiwillige Vereine als organische Einrichtungen nicht dienen. Erkennt man diese Betheiligung als etwas Nothwendiges im und durch den Geist der Zeit gebotenes, so kann die hiefür erforderliche Einrichtung nicht dem Zufall, nicht der Willkür der Einzelnen überlassen sein, sie kann dies ebensowenig sein, als es andererseits bei der Anerkennung dieser Nothwendigkeit nicht in der Willkür oder gar der Gnade der Regierungs-Organe liegen kann, ob sie der Betheiligung Statt geben wollen. Die zu treffende Einrichtung an sich, wie ihre Benützung und damit die Befugnisse derselben müssen etwas gesetzlich Gebotenes, Geregeltes sein. Die Nothwendigkeit der körperschaftlichen Organisation ist damit von selbst gegeben. Welche Garantie hätte die Regierung bei einem freiwilligen Verein, dass sie durch seine Aeusserung gerade die Stimme des Standes erhält, den sie hören, dessen Interessen sie bei einer Maassregel beachten und wahren will? Diejenigen Glieder des Standes, welche

vorzugsweise das Vertrauen ihrer Genossen nach Charakter und Fähigkeit geniessen, welchen vorzugsweise ein Urtheil zukommt, können gerade nicht Mitglieder des Vereins sein. Es ist freiwilligen Vereinen charakteristisch, dass in ihnen die s. g. „unruhigen Köpfe“ vorzugsweise zur Geltung gelangen. Es liegt dies in der Natur der Sache. Je mehr die Thätigkeit des Vereins, wie der Vereinsglieder auf der freiwilligen Theilnahme der Einzelnen beruht, um so mehr haben Diejenigen den ersten Anspruch auf Berücksichtigung bei den Wahlen, welche das regste Interesse für die Vereins-Angelegenheiten zeigen. Aber hält man uns entgegen, umgekehrt werden in dem Organ der körperschaftlichen Genossenschaft „vorzugsweise die älteren zur Ruhe gesetzten „wohlhäbigen Gewerbeherren ihre Stelle finden, den die Würde „und die Autorität schmeichelt, die ihnen die gebotene Stelle „sichert. Diese Herren aber zufrieden mit der Bahn, die sie ge- „wandelt sind, sind keine Freunde von Neuerungen und Geschäfts- „behandlungen, die ihnen fremd nach der früheren Gesetzgebung „nicht gestattet waren. Sie werden den jüngeren Mann, welcher „neue Gewohnheiten in das Gewerbe bringt, fremde Geschäfts- „zweige mit dem seinigen verbindet, den Meister, welcher den „Lehrling abweichend von der hergebrachten Weise unterrichtet, „sicherlich in seinem Streben mindestens nicht fördern, und damit „gerade am Wenigsten begünstigen, was der grösste Vortheil der „Gewerbefreiheit ist, den raschen Wechsel in der Arbeitstheilung „und Geschäftsbehandlung. Jeder solcher Wechsel wird empfunden „werden, als ein Ausbrechen aus dem um ein Gewerbe gezogenen „Kreise.“ (Bericht der volkswirthschaftl. Com. der Kammer der Abg. in Württemberg zu dem Entwurf eines Gewerbegesetzes S. 39.) Allerdings zeigt die Erfahrung zur Genüge, dass Männer, welche in der harten Schule des Lebens und in dem Kampfe mit demselben gross geworden sind, nicht mit der Leichtigkeit von einem Betrieb zu dem andern übergehen, und dass in der Meinung des Volks Diejenigen, welche sich in allen Sätteln gerecht fühlen, mit einem gewissen Misstrauen in ihre Solidität betrachtet werden, dass das Volk namentlich ein tiefes Misstrauen gegen Diejenigen hat, die von der hergebrachten Bahn abweichend glauben ihre eigenen Wege gehen zu müssen. Dieses Misstrauen ist gerecht-

fertigt durch die mannichfachen Erfahrungen, welche das Volk schon mit solchen „Projectlens-Machern“ zu erleben Gelegenheit hatte. Der kleinere Gewerbebetrieb — und diesen todt zu schlagen und sämmtliche Gewerbenden zu den Sklaven des grossen Kapitals zu machen, kann nicht die Aufgabe einer vernünftigen Gewerbegesetzgebung sein — verlangt eine gewisse Stetigkeit und Beharrlichkeit in der Verfolgung des vorgesteckten Ziels, mit diesem langsameren Vorwärtsstreben verträgt es sich nicht, ein ohnedem in der Regel kleines Kapital heute in dieser morgen in jener Unternehmung auf das Spiel zu setzen. Diese Stetigkeit in dem Vorwärtsschreiten auf der betretenen Bahn, die Zähigkeit und Behäbigkeit in dem Riskiren des vorhandenen Kapitals ist die Grundlage der Solidität unseres Handwerkerstandes zu allen Zeiten gewesen, sie darf nicht gering geachtet und unterschätzt werden, so wenig als die Sitte, die sich bei ihm als regelnde Macht gebildet hat. Auf der anderen Seite aber hat der ältere behäbige Gewerbeherr, der in unserer Zeit nach dieser Auffassung im Alter nun der Ruhe pflegen kann, in der Regel, wenn nicht angeerbtes oder angeheirathetes Vermögen ihm günstig war, in seinen jüngeren Jahren ein Leben voll Mühe, Sorge, Sparsamkeit und Arbeit durchzumachen gehabt, er hatte dafür hatte schon die Concurrenz der Kaufleute gesorgt, Gelegenheit gehabt, alle die Mittel für die Hebung des Gewerbestandes als Bedürfniss sich im Leben vor Augen gelegt zu sehen, welche Andere erst auf dem Wege des Studiums sich klar zu machen vermögen. Er hatte mit Arbeitern zu kämpfen gehabt, den jede Schule, nicht selten auch jede Zucht abging. Er wird daher auch für die Bedürfnisse und Leiden des Gewerbestandes zumal, wenn es sich um die Ermittlung derselben in allgemeinerer Richtung handelt, ein sichereres Urtheil haben, als Andere, welche diese Bedürfnisse nicht aus der harten Schule des Lebens und der Erfahrung, nicht aus dem mannichfachen Ringen und Kämpfen mit einem nicht selten unzuverlässigen Personal und den steigenden Anforderungen an das Gewerbe, sondern aus Büchern kennen, oder aus gelegentlichen Besuchen der einzelnen Werkstätten oder Gesprächen mit den Meistern. Wohl mag es einzelne alte Gewerbende geben, die durch äussere Verhältnisse begünstigt in dem alten Schlendrian fortgemacht haben,

und dabei gleichwohl nun in die Lage gekommen sind, sich von dem Betrieb des Gewerbes zurückziehen und nun der gemächlichen Ruhe pflegen zu können, die sie faul gemacht hat, und sie jetzt so zu sagen im Fette ersticken lässt. Wird aber die Wahl der Gewerbenden auf sie fallen? Wir glauben nicht. Nach den Grundsätzen einer richtigen Politik kann man zu der Einführung des Princips der Gewerbefreiheit nur unter der Voraussetzung kommen, dass in dem Gewerbestand selbst ein reges Leben ist, das nur der Befreiung von den Schranken bedarf, um sich Bahn zu brechen. Trifft diese Voraussetzung zu, mit welchem Rechte will man den Gewerbenden misstrauen, dass ihre Wahlen für die Vertretung der Interessen ihres Standes auf Solche fallen werden, die nicht von demselben Geiste getragen sind? Trifft sie aber nicht zu, wie liesse sich die Einführung eines Princips rechtfertigen, das alsdann dem Gewerbestand zum Verderben gereichen müsste? Wäre das Letztere der Fall, so müsste man, da der Gewerbende so zu sagen auch ein Mensch ist (Schiller Wallensteins Lager Sc. X), lediglich um der Existenz des Gewerbestandes willen die Schranken für seine Sicherung eher vermehren, als vermindern. Den vorhandenen Meistern kann man nicht die despotische Antwort geben, die Napoleon I. einem Schriftsteller gab, dass man die Nothwendigkeit ihres Lebens nicht einsehe. Aus den nothwendigen Bedingungen für die Einführung der Gewerbefreiheit folgt mit nicht geringerer Consequenz die Nothwendigkeit des Vertrauens in den Gewerbestand, dass er sein wahres Interesse erkenne, und daher auch seine eigenen Angelegenheiten diesen Interessen entsprechend zu verwalten, und aus seiner Mitte die rechten Leute für sie zu wählen wisse. Es kann daher diese Einwendung am Allerwenigsten gegen eine auf die Theilnahme der Gewerbenden selbst gegründete Organisation als solche und im Allgemeinen geltend gemacht werden. Wenn aber sich weiter darauf berufen wird, dass gerade die tüchtigsten Gewerbeleute in der Regel am Wenigsten Zeit und Lust zu einer Thätigkeit für das Allgemeine haben, weil sie durch ihr Geschäft selbst am Meisten in Anspruch genommen sind und Zeit für sie Geld sei, so widerspricht dieser Behauptung einmal die Erfahrung, welche in der Reihe Derjenigen, die sich den

Communal- und anderen öffentlichen Angelegenheiten widmen, mehr als einen tüchtigen Gewerbsmann aufzeigt, dann aber lässt sich weder aus der Theilnahme an den Angelegenheiten gewerblicher Vereine, noch aus der Betheiligung der Gewerbenden an den Organen der seitherigen Zünfte ein Schluss für die Art der Betheiligung an der künftigen Organisation ziehen. Aus der Theilnahme an den Vereinen nicht, denn etwas Anderes ist ein auf der freiwilligen Theilnahme der Einzelnen beruhender Verein, und etwas Anderes eine Corporation, der sämmtliche Gewerbegenossen durch ihre Thätigkeit ipso jure angehören. Die Thätigkeit der Zünfte und ihrer Organe aber war in Folge der fortschreitenden Entwicklung und der hiedurch nothwendiger Weise eintretenden Untergrabung des Princips ihrer Existenz gerade von der Art, dass sie den intelligenten mit der Zeit fortschreitenden Gewerbsmann eher abstiess, als anzog, obgleich auch an ihrer Thätigkeit sich gar mancher tüchtige Gewerbsmann in der nicht getäuschten Hoffnung betheiligte, trotz des widersprechenden Princips auf dem die Organisation ruhte, mit Erfolg für den Fortschritt in dem Gewerbeleben thätig sein zu können.

Aber hält man weiter entgegen, bei einem aus den Wahlen des Gewerbestandes hervorgegangenen Organ für die gewerblichen Interessen steht zu besorgen, dass Gleichgültigkeit oder Leidenschaftlichkeit die Wahlen beherrschen, und dass auf solche Wahlen politische Einflüsse sich geltend machen, wesshalb hiedurch eigentlich nur ein weiteres Agitations-Mittel für politische Zwecke geschaffen wird. Wir haben davor nicht bange. Es kommt wesentlich in Betracht, dass die Wahl des Organs von Gewerbenden unter den Genossen ihres Standes und für gewerbliche Zwecke erfolgt, es kommt weiter in Betracht, dass die Regierung, wenn sie die Nothwendigkeit einer gewerblichen Organisation für die Einführung einer vernünftigen Selbstverwaltung der Interessen eines bestimmten Standes erkennt, damit nicht etwa ein Organ gewinnt, durch welches sie den Gewerbestand sich dienstbar macht, den sie bevormunden oder beeinflussen könnte, sondern ein Organ, das mit der Vertretung seiner Forderungen ebensosehr einen bestimmenden Einfluss ausübt und ausüben soll, indem es verlangt, dass die Regierung berechtigten Forderungen auch gerecht werde.

Wo die eigenen Interessen des Standes und insbesondere des Erwerbs in Frage kommen, da tritt das politische Treiben als solches in den Hintergrund, da wird bei den Wahlen nicht nach dem politischen Glaubensbekenntniss, sondern nach der Fähigkeit gefragt, da werden politische Motive — mögen sie nach rechts oder nach links gehen — die letzte Rolle spielen, sondern allererst darauf gesehen werden, ob der zu Wählende der rechte Mann auf den Platz und für diejenige Aufgabe ist, die sich darbietet. Darauf aber zu sehen, weist den Meister des Gewerbs die Leitung seiner Werkstätte und seines Personals ebenso unabweislich hin, als den grossen Bauern der Betrieb seiner Oekonomie und die Leitung seiner Knechte und Mägde. Die Unmittelbarkeit der Interessen, um die es sich handelt und des eigenen Interesses insbesondere, sowie das Interesse des eigenen Geldbeutels sorgen hier von selbst dafür, dass sich bei den Wahlen nur das Interesse und das Wohl des Gewerbestandes Geltung verschäfft. Der Handwerksmann weiss so gut, wie der Bauer den Schreier und Schwätzer von dem gediegenen Mann, weiss den, der ihm Spreu bietet, von dem zu unterscheiden, der ihm Weizen bietet, und weiss dies um so mehr, als er die Wahl unter den Gewerbegenossen vorzunehmen hat, für deren Sein und Wesen er ein offeneres Auge hat, als jeder Andere, während er für seinen Geldbeutel zum Mindesten ein ebenso zartes und theilnehmendes Gefühl hat, als jeder Andere. Politische Motive für sich werden daher bei diesen Wahlen am Wenigsten von Moment sein, und gegen die Gleichgültigkeit, wie gegen die Leidenschaftlichkeit ist das eigene Interesse das beste Gegengewicht.

Die freie Entwicklung des Gewerbestandes und des gewerblichen Lebens fordert aber die corporative Gestaltung und die auf ihr zu bauende gewerbliche Organisation gerade als Folge des Princips der wahren Freiheit. In dem cultivirten Staatsleben besteht diese nicht darin, dass Jeder für sich thun darf, was er subjectiv will, sondern darin, dass Jeder in der Selbstunterordnung unter den vernünftigen Gesammtwillen unter der vollständigen Achtung und Aufrechterhaltung seiner berechtigten Privat-Rechtssphäre sich selbst bestimmt; demgemäss manifestirt sich

auch das Verhltniss des Gewerbelebens zum Staat nicht darin, dass auf der einen Seite der Einzelne mit seiner schrankenlosen Willkür an sich, auf der anderen Seite der Staat als ein dem Einzelnen fremdes Subject steht, der dieser schrankenlosen Willkür von sich aus äusserlich Zügel und Zaum anlegt, sondern darin, dass der Staat wie zu jeder grösseren Phase des Leben, so auch zu dieser in Wechselwirkung tritt, und Jeder an seinem Theil das Erforderliche thut, um sich gegenseitig zu verstehen, und in harmonischem Zusammenwirken das Erforderliche thun, um den allgemeinen Gedanken durch die Besonderung zur Verwirklichung zu bringen, und so auch hier ein harmonisches, weil aus sich selbst hervorgehendes Ganze zu Tage zu fördern. Um aber dies im Einklang mit den berechtigten Interessen des Gewerbestandes thun zu können, bedarf der Letztere ein Organ. Zur Schaffung dieses Organs bedarf es aber eines Wahlkörpers, für den Wahlkörper aber bedarf es der corporativen Gestaltung des Gewerbestandes als solchen. Dasselbe Bedürfniss ergiebt sich aber auch noch aus anderen Verhältnissen. Der Gewerbebetrieb, namentlich der zünftigen Gewerbe, ist in den meisten Staaten von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig, und ausserdem haben die Zunftkassen und der Zunftverband inzwischen gar manche Bedürfnisse befriedigt, welche das gewerbliche Leben als solches nöthig macht. Wir heben in letzterer Beziehung hier nur die Unterstützung der reisenden Handwerksgesellen, sowie die Unterstützungskassen der Arbeiter in Krankheits- und anderen Nothfällen hervor. Die Einführung der Gewerbefreiheit zieht fast als naturnothwendige Consequenz die Emancipation des Gewerbebetriebs von dem Besitz eines Bürgerrechts nach sich. Die nothwendige Folge hievon wird die sein, dass in den für den Gewerbebetrieb günstig gelegenen Orten die Zahl der s. g. Permissionisten zunimmt. In Folge hievon werden auch die Ansprüche an die Gemeinde steigen. Die Zunftkassen, welche seither den reisenden Handwerksgesellen Unterstützung gewährten, der Zunft-Verband, welcher durch seine Einrichtungen die Unterbringung und Unterstützung erkrankter Arbeiter ermöglichte, hat aufgehört, das Bedürfniss besteht aber gleichwohl fort. Nun hat allerdings in den meisten Staaten die betreffende Heimathgemeinde die Ver-

bindlichkeit zur Unterstützung ihrer Angehörigen in Krankheits- und Nothfällen, allein in gar manchen Staaten bestehen auch gegenseitige Verträge, nach welchen gegenseitig solche Unterstützungen nicht ersetzt werden, sondern die betreffende Gemeinde die Kosten zu bestreiten hat, in deren Bezirk der Arbeiter in die Lage der Unterstützungsbedürftigkeit kommt. Die Zunft-Kassen und der Zunft-Verband nehmen sich, da sie aufgelöst sind, dieser Verhältnisse nicht mehr an, also muss die Gemeinde hiefür eintreten. Nun lässt sich für einzelne dieser Fälle wohl durch die Einführung obligater Krankheits-Kosten Versicherungs-Kassen und dergleichen Vorsorge treffen, aber zugleich muss eine Einrichtung vorhanden sein, oder eine etwa vorhandene Einrichtung erweitert werden, um dem gesteigerten Bedürfnisse zu genügen, und so die Gemeinde für die Permissionisten in erhöhtem Maasse eintreten, obgleich sie in Folge des neuen Princips zu den Gewerbenden in ein laxeres Verhältnis getreten ist, als dies vorher der Fall war. Diese Inanspruchnahme der Gemeinde ist jedoch nicht die einzige. Je höheren Aufschwung die Gewerbethätigkeit eines Orts nimmt, um so mehr steigern sich die Ansprüche an die Anstalten sowohl die für die Ausbildung als die für andere Zwecke. Den Bildungs-Anstalten müssen besondere Einrichtungen für die gewerbliche Ausbildung beigegeben werden. Der Anspruch an die Erstellung solcher Anstalten richtet sich zunächst gegen die Gemeinde. Nun tragen aber in den meisten Staaten die Gewerbe in der Regel am Wenigsten zu den öffentlichen Lasten bei. Es kann daher nicht fehlen, und es zeigt sich dies auch jetzt schon da und dort, dass sich eine Reaction gegen diese stets steigenden Ansprüche erhebt. Hier wie in den anderen berührten Beziehungen bietet ein corporativer Verband die Möglichkeit, Ungleiches auszugleichen. Je mehr in Folge der Emancipation des Gewerbebetriebs von dem Gemeindebürgerrecht die Gewerbenden dem seitherigen corporativen Element des Lebens entfremdet werden, um so mehr stellt sich das Bedürfniss der Schaffung eines anderen corporativen Verbandes für den heraus, der in demselben eine nothwendige Grundlage unseres staatlichen Lebens erkennt.

Haben wir uns hiernach aus inneren wie aus äusseren Gründen

für die Schaffung eines corporativen Verbandes im gewerblichen Leben auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit auszusprechen, so führt die geschichtliche Betrachtung der Entwicklung unseres gewerblichen Lebens von selbst darauf, dass zunächst an die Einführung der Innungen in allerdings vielfach modificirter Form als Basis der Organisation dieses corporativen Verbandes gedacht wird. Diese Innungen sollen als freiwillige (d. h. auf dem Willen der Gewerbenden eines Orts oder Bezirks beruhende) oder als Zwangsinnungen in der Weise bestehen, dass Jeder, der das betreffende Gewerbe (das Innungs-Gewerbe) ausübt, der Innung angehören muss. Sie unterscheiden sich von den Zünften hiernach dadurch, dass eine mit Kosten verbundene Aufnahme in dieselben nicht Statt findet, sondern der Gewerbende zu der Innung und der Tragung ihrer Lasten beigezogen wird, nachdem er durch den Betrieb des Innungsgewerbes seine Absicht zum Betrieb desselben zu erkennen gegeben hat. Nach unserer Ansicht sind die Arbeitsgrenzen nicht die geeignete Basis für eine Organisation und zwar aus mehrfachen in der Natur der Sache gelegenen Gründen. Mit und durch die Einführung der Gewerbefreiheit sollen ja gerade die Arbeitsgrenzen beseitigt werden. Es soll ausgesprochen werden, dass es, um dieses oder jenes Geschäft betreiben zu können, nicht nöthig sei, einer bestimmten Corporation anzugehören — sei es, dass diese Aufnahme vorher, sei es, dass dieselbe nachher erfolgt. Die Corporation als solche soll nicht so zu sagen der alleinige Legitimationsschein für die Zulässigkeit des Gewerbebetriebs werden. Man hat einsehen gelernt, dass die Zünfte mit ihrem Princip der gebundenen und gesetzlich geregelten Arbeitstheilung in die berechtigte Privatrechtssphäre des Einzelnen eingreifen, weil im Allgemeinen kein öffentliches Interesse das Festhalten der durch sie der Thätigkeit des Einzelnen gesetzten Schranken gebietet, ihr Verbleiben somit der inneren Berechtigung ermangelt, und die Wahl der Thätigkeit des Einzelnen im Allgemeinen füglich seiner freien Entschliessung überlassen werden kann. Indem man die Innungen an die Stelle der Zünfte setzt, und dabei ausspricht, dass Jeder, der ein in den Arbeitskreis der Innung fallendes Gewerbe betreibe, der Innung angehören müsse, führt man denselben Zunft-

zwang d. h. die Nothwendigkeit zum Betriebe eines Gewerbes einer auf den Arbeitsgrenzen ruhenden, somit den Zünften ganz analogen Körperschaft anzugehören, wieder ein. Man stempelt hiedurch das für die allgemeinen Interessen des Gewerbestandes berechtigte Organ zu einem Organ für Special- und Privatinteressen. Die Ausschliesslichkeit der Arbeitskreise hat wie sie den Lebensnerv der Zünfte gebildet hat, so auch dem gewerblichen Fortschritt die hauptsächlichsten Hindernisse in den Weg gestellt. Durch die Einführung der Gewerbefreiheit soll gerade das in der Ausschliesslichkeit der Arbeitsgrenzen als solcher liegende Hinderniss des gewerblichen Fortschritts beseitigt werden. Hiemit sind die Zünfte als solche todt. Ein Organismus aber, der sein Leben einem bestimmten Elemente verdankt, das für sein Leben erforderlich ist, kann seine Wiederbelebung und Neuverjüngung auf die Grundlage des entgegengesetzten Princips (der Gewerbefreiheit) nicht eben diesem Elemente wieder zu verdanken haben. Wie für die zur Vertretung der Privatinteressen des einzelnen Gewerbes, nicht des Gewerbestandes als solchen geschaffenen Zünfte die Ausschliesslichkeit der Arbeitskreise das entsprechende Kleid gewesen ist, an dem sie zu Grunde gingen, und der Hemmschuh des gewerblichen Fortschrittes geworden sind, so kann diese Ausschliesslichkeit der Arbeitskreise nicht die richtige Basis für eine neue Organisation werden, deren Princip der gewerbliche Fortschritt und die Beseitigung der vorhandenen Hindernisse durch die Gewerbefreiheit sein soll. Ein näheres Eingehen auf die Sache wird aber auch die Unausführbarkeit dieser Art von Organisation darlegen. Die Einführung der Gewerbefreiheit hat nach den seitherigen Erfahrungen auf die Art und Weise des Gewerbebetriebs den Einfluss, dass der Gewerbebetrieb specialisirt oder generalisirt wird. Nirgends erhielten sich die alten Arbeitsgrenzen, die eben in Folge der Gewerbefreiheit in Fluss gekommen waren. Eine auf das Princip der Arbeitsgrenzen gebaute Vertretung der gewerblichen Interessen oder vielmehr des einzelnen Gewerbes hat ein natürliches Interesse dabei, die seitherigen Arbeitsgrenzen aufrecht zu erhalten. Sie hat dieses Interesse schon um der Erhaltung der Vollständigkeit der Angehörigen ihres Gewerbes willen. Bei ihr

wird allerdings das eintreten, was die volkswirthschaftliche Commission der zweiten Kammer in Württemberg an der oben angeführten Stelle als Grund gegen eine Organisation überhaupt geltend gemacht hat. Sie wird jeder Aenderung der Arbeitsgrenzen feindlich gegenüberstehen, weil jede Aenderung das Princip ihrer Existenz in Frage stellt.

Ist hiernach eine auf die Arbeitsgrenzen gebaute Organisation des gewerblichen Lebens schon wegen des Widerspruchs verwerflich, in den sie mit dem Princip der Gewerbefreiheit kommt, so sind die sonstigen Gründe ebensowenig stichhaltig, welche für eine derartige Specialisirung der Organe des gewerblichen Lebens geltend gemacht zu werden pflegen. Zunächst wendet man gegen eine allgemeinere Richtung der Vertretung des Gewerbestandes nicht des einzelnen Gewerbes ein, dass es sich ereignen könne, dass gerade in den Fällen, in welchen es sich um die Vertretung der Interessen eines bestimmten Gewerbes handle, eben das betreffende Gewerbe, das in Frage stehe, in dem Organe des Gewerbestandes nicht vertreten sein könne. Die Möglichkeit des Eintretens dieses Umstandes lässt sich allerdings namentlich bei denjenigen Gewerben nicht bezweifeln, welche im Ganzen weniger zahlreich in den einzelnen Bezirken vorzukommen pflegen. Hieraus folgt aber offenbar nichts gegen die Organisation als solche, die an sich doch nur bestimmt sein kann, den allgemeinen Interessen des Gewerbestandes und nicht dem Specialinteresse eines einzelnen Gewerbes zu dienen. Wenn es sich aber um einzelne Fragen des betreffenden Gewerbes als solchen handelt, so wird sicher das im Bezirk vorhandene aus Gewerbenden bestehende und von der Wahl der Gewerbenden abhängende Organ, das mit den Gewerbenden in fortlaufender Verbindung steht, und schon dadurch darauf angewiesen ist, seine Leute gerade nach der gewerblichen Seite näher kennen zu lernen, besser die geeigneten Leute des betreffenden Gewerbes für die Beibringung der erforderlichen Notizen zu finden wissen, als ein Beamter, sei dies nun der Orts-Vorsteher oder der Bezirksbeamte, bei welchem das Interesse für das gewerbliche Leben von dem Zufall abhängt, und der mit den Leuten nach der Seite des Gewerbebetriebs in keiner Verbindung steht. Bei der Vertretung

der Gewerbe sind es überhaupt zunächst nicht die speciellen Interessen eines bestimmten Gewerbes, sondern die allgemeinen Interessen des Gewerbestandes, die in Frage stehen. Soweit die speciellen Interessen des Gewerbes bei einer allgemeinen oder besonderen Maassregel in Frage kommen, bedürfen sie aber überdies der Würdigung von dem allgemeinen gewerblichen Standpunkte aus, denn sonst kann es gar leicht geschehen, dass ein Gewerbe auf Kosten eines anderen nicht minder berechtigten Gewerbes begünstigt wird. Diese allgemeine Würdigung aber nach dem Standpunkte der Gewerbe eines bestimmten Bezirks ist nur einem Organ möglich, das die Vertretung sämmtlicher Gewerbenden bildet; die für eine einzelne Frage erforderlichen Notizen, welche der speciellen Technik des einzelnen Gewerbebetriebs zu entnehmen sind, werden durch dieses Organ von den betreffenden Gewerbenden selbst leichter und mit mehr Umsicht beschafft werden, als durch irgend eine Behörde. Mit dem Augenblick, in welchem die Arbeitsschranken ihre gesetzliche und rechtliche Bedeutung und damit ihren Anspruch auf den besonderen Schutz verloren haben, sind auch zunächst die speciellen Interessen der Gewerbenden nur in so weit Gegenstand des Schutzes der Regierung, als denselben ein allgemeines Interesse des Gewerbestandes zu Grunde liegt. Die Arbeitsgrenzen bestehen nur noch als factische nicht als rechtliche Schranken fort. Sie haben ebendesshalb als solche auch kein Recht mehr auf Schutz und Pflege. Die Regierung verhält sich ihnen gegenüber gleichgültig. Der von uns oben berührten Einwendung liegt daher nach dieser Seite ein Verkennen des Princips der Gewerbefreiheit als solcher zu Grunde. Es werden bei solchen Fragen vorzugsweise die Stoffe für die einzelnen Gewerbe künftig eine Rolle spielen. Je mehr aber die verschiedensten Gewerbe in die Bearbeitung desselben Stoffes sich theilen, um so geringer wird die Gefahr sein, dass in dem Organ des Gewerbestandes Fragen vorkommen werden, für welche in dem Organ selbst keine Vertretung zu finden ist.

Ausserdem werden aber von Denjenigen, welche an sich eine corporative Vertretung der Gewerbe für ein Bedürfniss halten, diese Vertretung aber anschliessend an die historische Ent-

wicklung unseres Gewerbelebens auf die Arbeitsgrenzen im weiteren oder engeren Sinn bauen wollen, verschiedene Gründe für eine solche Specialisirung dieser Vertretung geltend gemacht, und hiefür insbesondere auf die Gewerbegerichtsbarkeit, auf das Unterstützungswesen und seine historische Entwicklung, auf die Verhältnisse der Lehrlinge und dergl. hingewiesen. Wir haben daher hier auf diese Einwendungen näher einzugehen, da wenn sie begründet wären, denselben Rechnung getragen werden müsste. Die Richtigkeit eines Princips als solchen hat sich wesentlich in seiner Einführung und Durchführung in die concreten Lebens-Verhältnisse zu bewähren. Besteht es hier die Probe nicht, so beweist es, dass es ein auf idealer Abstraction beruhendes der realen Basis ermangelndes Princip ist, und nicht der lebensfähige Keim, der die Entwicklung eines gesunden Lebens in seinem Schoosse trägt.

Wie für die Gewerbegerichtsbarkeit als solcher, wenn man sie, worüber die Ansichten sehr auseinandergehen, überhaupt zur Aufgabe eines gewerblichen Organs machen will, die Richtung auf den speciellen Gewerbebetrieb maassgebend sein soll, haben wir umsonst versucht, uns klar zu machen. Das, worauf es hier ankommt, und worauf von Denjenigen, welche der Einführung von Gewerbegerichten das Wort reden, ein besonderer Werth gelegt wird, das ist der Einblick in das gewerbliche Leben, seine Bedürfnisse und Anschauungen im Allgemeinen, wie denselben der Betrieb jedes speciellen Gewerbes, nicht gerade des speciellen Gewerbes mit sich bringt. Der Betrieb desselben Gewerbes ist gerade dem unbefangenen Einblick, und der unparteiischen Beurtheilung, wie sie das erste Erforderniss jeder richterlichen Gewalt ist, eher hinderlich als förderlich. Der Mann des Lebens ist nicht ein Mann der Abstraction, der im Stande wäre, sich der individuellen Anschauungen zu entschlagen, die er sich im Leben gebildet hat. Soweit die specielle Technik des Gewerbes, seine Sitten und Gebräuche in Frage kommen, liegt kein Hinderniss vor, dieselben auf dem nämlichen Wege zu constatiren, auf welchem jeder Richter sie constatirt, durch die Vernehmung der betreffenden Meister und Gewerbenden als Zeugen. So natürlich es war, dass das betreffende Gewerbe, so lange es

seine Schranken in dem betreffenden Gewerbebetrieb als solchen hatte, und sein Horizont eben durch diese Schranke als ein nicht zu überschreitendes Hinderniss begrenzt war, in der Zunftgerichtsbarkeit auf diese Schranke begrenzt war, weil die Genossenschaft eben mit dieser Schranke ihr Ende erreichte, und jenseits derselben keine Genossen, sondern im Gegentheil nach Umständen Feinde waren, ebenso natürlich ist es auch, dass die in Folge der Einführung eintretende Erweiterung des Begriffs der Genossenschaft, auf welcher wesentlich die Idee der Gewerbegerichte beruht, eine Erweiterung der Gewerbegerichte als solche zur naturnothwendigen Folge hat.

Am Wenigsten vermögen wir einzusehen, warum für das Unterstützungs-Wesens in Krankheits- und Nothfällen die Specialisirung des betreffenden Gewerbebetriebs ein Bedürfniss sein sollte. Man darf sich hier durch die geschichtliche Entwicklung dieser Kassen und durch ihre Einführung bei den betreffenden Gewerben nicht zu der Meinung verleiten lassen, dass auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit und der durch sie nothwendig bedingten Erweiterung des seitherigen genossenschaftlichen Verbands, diese Specialisirung als auf einem inneren Bedürfniss beruhend beibehalten werden müsse. Das seither bestandene Band war nichts als die äussere Veranlassung, die Kasse zu bilden, nicht aber beruhte die Bildung innerhalb dieses Bandes auf einem inneren Bedürfnisse der Beschränkung der betreffenden Kasse auf diesen Verband. Jede Versicherungs-Kasse legt das grösste Gewicht auf die Erhöhung der Zahl ihrer Theilnehmer aus in der Natur des Versicherungs-Wesens selbst liegenden Gründen. Einmal erhöhen sich die Prämien-Einnahmen und vermindern sich die Verwaltungs-Kosten, dann aber vermindert sich dadurch die Gefahr, dass das Risiko der Versicherung auf eine grössere Anzahl von Köpfen vertheilt wird. Die Principien des Versicherungs-Wesens sprechen daher nicht für eine Specialisirung dieser Kassen nach den einzelnen Gewerben (etwa in dieser Beziehung zu nehmende Rücksichten z. B. wegen der grösseren Schädlichkeit einzelner Gewerbe für die Gesundheit werden durch angemessene Regulirung der Beiträge besser gewahrt, je grösser aber die Zahl der Theilnehmer ist, um so weniger sind die Ungleichheiten fühlbar) sondern

gerade zu der Verallgemeinerung dieser Kassen, die es denn auch allein den Genossen der minder zahlreich vertretenen Gewerbe möglich macht, der Wohlthaten derselben theilhaftig zu werden. Eine Verweisung dieser Einrichtungen auf den Weg der freien Association aber wird das in dieser Beziehung vorhandene Bedürfniss nur sporadisch und sehr allmählig befriedigen; die Association wird nur da wirksam, wo unmittelbar sich aufdringende Bedürfnisse die Vereinigung fordern, bei den Unterstützungskassen drängt sich dem Einzelnen das Bedürfniss in der Regel erst dann auf, wenn es eingetreten ist, sonst wird nur in Ausnahmsfällen durch ein bereits vorhandenes sociales Band oder das Drängen eines äusseren Anstosses die Vereinigung zu Stande gebracht.

Die Sorge für die Ausbildung der Arbeiter und Lehrlinge wird sodann weiter als ein Grund für die Specialisirung der gewerblichen Corporation geltend gemacht. Es wird angeführt, dass nur der Meister desselben Gewerbes für diese Aufgabe die nöthige Autorität wie die nöthigen Kenntnisse besitze. Diese Einwendung beruht nach unserer Ansicht auf einer unrichtigen Auffassung der Aufgabe, die sich dem gewerblichen Organ nach der Einführung der Gewerbefreiheit in dieser Beziehung darbietet. Unseres Erachtens kann es weder die Aufgabe eines staatlichen noch eines gewerblichen Organs sein, die Art und Weise des Lehrlingsunterrichts seiner speciellen Ueberwachung und Controle zu unterstellen. Es kann nicht seine Aufgabe sein, darüber zu wachen, dass der Lehrling nicht, wie es so häufig geschieht, statt zur Erlernung und Uebung in seinem Handwerk zu Haushaltungsgeschäften oder zum Kinderhüten verwendet wird, obgleich zur Abstellung solchen Unfugs gerade keine besonderen technischen Kenntnisse des Gewerbebetriebs erforderlich sind. Hierüber zu wachen, und das Erforderliche wahrzunehmen, ist Sache der Eltern oder Pfleger des Lehrlings. Der Schlendrian, der sich in dieser Beziehung bei den seitherigen Zünften gebildet hat, wird in Folge der Gewerbefreiheit bald sein Ende erreichen. Wenn die gesetzlich regulirte Lehrzeit es mit sich brachte, dass der Lehrling zu gar manchen Geschäften verwendet wurde, welche mit seiner Aufgabe der Erlernung seines Handwerks lediglich

nichts, als das seitherige Herkommen gemein hatten, so wird die Möglichkeit, jeden Gewerbebetrieb auch ohne die seitherige Lehre auszuüben, bald dahin führen, dass Einrichtungen entstehen, in welchen der Lehrling seinen Zweck auf kürzerem Wege und in kürzerer Zeit sonach mit weniger Aufwand erreicht. Die Concurrenz dieser Einrichtungen und Anstalten mit der seitherigen zünftigen Lehre wird die Folge haben, dass die letztere selbst sich den Anforderungen der Zeit entsprechend umzugestalten hat. Eine Ueberwachung der Lehrmeister durch ein gewerbliches Organ in dem Sinne, dass die Qualität des Unterrichts einer fortlaufenden Corporation unterliegt, würde sich sonderbar in einem Gesetz über die Gewerbefreiheit ausnehmen, das darnach nicht einmal fragt, ob der Gewerbende sein Gewerbe ordnungsmässig erlernt hat. Für eine solche Ueberwachung würde sich aber jeder Meister und der Tüchtigste voran bedanken, doppelt aber würde er sich dafür bedanken, wenn diese Controle von einem seiner Mitmeister desselben Gewerbes sollte geübt werden wollen. Ein gewerbliches Organ, das aus der Mitte des Gewerbestandes im Ganzen hervorgeht, kann hinsichtlich des gewerblichen Unterrichts nur dahin wirken, dass die Anstalten und Einrichtungen für den Unterricht der Lehrlinge und die Fortbildung der Arbeiter vorhanden sind, dass sie ihrem Zwecke entsprechend geführt und benützt werden. Es kann daher z. B. darüber wachen, dass Gelegenheit an einem der Fassungskraft der Zöglinge entsprechenden Unterricht im Zeichnen, den gewerblichen Hilfs-Wissenschaften, wie Physik, Chemie und dergl. Theil zu nehmen vorhanden ist, und Lehrlinge dem von Seite des Meisters die erforderliche Zeit für die Benützung dieses Unterrichts gelassen wird. Es kann durch die Einrichtung von Prämien für die Aufmunterung des Fleisses sorgen, auf die Anlegung entsprechender Büchersammlungen, Modellsammlungen, Sammlungen von Zeichnungen und dergl. Bedacht nehmen, die erforderlichen Einrichtungen für ihre Benützung treffen, Locale einrichten und zugänglich machen, Ausleihebestimmungen festsetzen und dergleichen, aber nimmermehr kann es sich als oberste Schulbehörde über die Art und Weise des Lehrlings-Unterrichts bei seinen Gewerbegenossen constituiren. War die Wahl des Lehrherrn schon seither in erster Linie Sache des persönlichen Ver-

trauens zu dem einzelnen Meister, und schritt man schon seither nur bei offenbarem Missbrauch polizeilich da und dort ein, während die gebundene Lehrzeit gesetzliche Bedingung für das Meisterrecht des betreffenden Gewerbes war, so kann eine Aufhebung dieser gebundenen Lehrzeit als gesetzlichen Erfordernisses für den selbstständigen Gewerbebetrieb nicht die Folge einer Ausdehnung der gesetzlichen Controle haben. Ueberlasse man auch hier einen Theil der Aufgabe und der Erreichung dessen, was man für wünschenswerth hält, statt der gesetzlichen Regelung der Sitte, die sich da um so kräftiger entfaltet, und um so nachhaltiger Wurzel schlägt, je weniger Polizei und Behörde glauben, sich in Alles mischen zu müssen, die aber gerade in der Entwicklung unseres Gewerbewesens und der Solidität unseres Gewerbestandes von jeher eine bedeutende Rolle gespielt hat, und ein bedeutendes bildendes Moment für denselben gewesen ist, die Gottlob aber auch Polizei und Bureaukratie trotz aller Anstrengung aus unserem gewerblichen Leben bis jetzt noch nicht ganz zu verdrängen vermocht haben. Die Aufgabe aber, die wir für das Unterrichts-Wesen dem gewerblichen Organ statuiren, geht sicher über die Verpflichtung der Gemeinde-Corporation hinaus; eben um sie sicher gleichmässig und nachhaltig mit specieller Berücksichtigung der gewerblichen Bedürfnisse des Bezirks zu erfüllen, ist die Einrichtung des gewerblichen Organs eine Nothwendigkeit.

Können hiernach die für die Specialisirung der gewerblichen Corporation geltend gemachten sachlichen Momente die Prüfung nicht bestehen, so ist ebensowenig Gewicht auf das historische Moment zu legen, das allerdings nach der Aufhebung der Zunft-Verfassung zunächst auf die Innungen als die entsprechende Form der neuen Corporation hinweisen würde. Es geht dies aus dem einfachen Grunde nicht an, weil die Innung als eine auf das Princip der Arbeitsgrenzen gebaute Corporation eben wegen dieses Principes in naturnothwendigen Widerspruch mit dem Princip der Gewerbefreiheit kommt, und dieselbe genöthigt ist, so sehr sie sich auch winden und drehen mag, dem gerade durch die Gewerbefreiheit aufgehobenen Princip der gesetzlichen Arbeitsschranke bald in mehr bald in weniger besagender Weise Bedeutung bei-

legen zu müssen. Allerdings verlangt die Entwicklung jedes Lebens und so auch des gewerblichen Lebens keine Sprünge, sondern eine Entwicklung der nachfolgenden Phase des Lebens aus der vorhergehenden, allein mit dem Uebergang des gewerblichen Lebens aus den Zünften in die allgemeine Vertretung des Gewerbestandes mit dem Uebergang von der Vertretung der einzelnen Gewerbe zur Gesammt-Vertretung der Gewerbe als solcher wird auch in der That kein Sprung gemacht, sondern nur das vollzogen, was die Consequenz des Princips in das Leben umgesetzt verlangt. Haben mit der gesetzlichen Aufhebung der Arbeitsgrenzen als Schranken des einzelnen Gewerbebetriebs die einzelnen Gewerbe als solche ihre Bedeutung, wie ihre besondere Berechtigung dem Staate gegenüber verloren, so bleibt nur der Gewerbestand in toto als Dasjenige zurück, was dem staatlichen Leben gegenüber von Bedeutung ist. Hieraus ergiebt sich denn auch von selbst, dass Diejenigen, welche mit uns die corporative Vertretung des Gewerbes als etwas für den staatlichen Organismus nicht Gleichgültiges, sondern als etwas für denselben Bedeutendes zu erkennen haben, die Vertretung so zu sagen nur in die Gesammtinnung sämmtlicher Gewerbe zu legen vermögen, und demgemäss die Grenze für die einzelne Vertretung nur räumlich, nicht sachlich zu bestimmen in der Lage sind. Es folgt hieraus von selbst, dass die Vertretung der Gewerbe nur in einem Organ der Gewerbenden und zwar sämmtlicher Gewerbenden eines bestimmten Bezirks gefunden werden kann, und es bietet sich hiefür wenigstens zunächst nichts Anderes dar, als der Bezirk, wie er sich sonst für die übrigen Functionen des staatlichen Lebens gestaltet, die über die Anforderungen der rein localen der Gemeinde-Verwaltung als solcher hinausgehehen. Die Bezirksorganisation des Gewerbestandes muss die Grundlage für die Organisation bilden. Allerdings, geben wir gerne zu, wird die Einführung der Gewerbefreiheit nicht die Folge haben, dass der Bäcker sofort Conditor oder Schneider, der Schuhmacher Schneider und der Schneider Conditor wird. Die Gewerbenden werden eingedenk des Apelles'schen Ausspruches (den ein preussischer Landwehrmann neulich an dem Gemälde von Heine „die Verbrecher in der Kirche" wieder bewährte), Ne sutor ultra

crepidam! auch fernerhin sich dem Betriebe widmen, den sie gelernt haben, aber der Eine wird seinen Betrieb erweitern, der Andere wird ihn auf eine bestimmte Seite seines Gewerbes richten, der Dritte sich einer verwandten aber bisher ihm versagten Seite seines Gewerbebetrie bszuwenden, stehen bleiben bei dem seitherigen Gewerbebetrieb werden die Wenigsten, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, von dem rührigeren Genossen überflügelt zu werden. So werden sich die seitherigen Arbeitsgrenzen je nach der Individualität der Betreffenden, nach der Nachfrage und nach der Gelegenheit zum Absatze in einer beständigen Fluctuation befinden, die dem Einzelnen die Möglichkeit bietet, wenn heute dies oder Jenes nicht mehr geht, sich zu etwas Anderem zu wenden, ohne daran von Staatswegen gehindert zu sein. Die in dieser Beziehung eingetretene Fluctuation zeigte sich seblst bei dem Bestehen der Zünfte klar in der Zunahme der Streitigkeiten über die Arbeitsgrenzen der einzelnen Zünfte bei jeder neuen Erfindung oder jedem neuen Gegenstand, der in die Mode kam, und bei strenger Handhabung des Zunftrechts 2—3 Meister zu seiner Herstellung erforderte, so dass vernünftiger Weise nur dadurch geholfen werden konnte, dass die Arbeit für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt wurde. Daher kam es auch, dass in einzelnen Staaten mehrere Zünfte in eine zusammengeworfen wurden, um den immerwährenden Streitigkeiten zu begegnen, und den Gewerbenden selbst die Concurrenz mit dem Ausland zu ermöglichen. In erhöhtem Maasse wird sich aber diese Fluctuation zeigen, wenn die Gewerbefreiheit dem Gewerbenden Licht und Luft hinsichtlich der Regelung seines Gewerbebetriebs frei lässt. Eine auf das Princip der Innung gebaute Organisation wird bald zu zahllosen Streitigkeiten darüber führen, ob der einzelne Gewerbende und in der Regel gerade der betriebsamste dieser oder jener Innung oder überhaupt einer Innung anzugehören habe? Ergiebt sich hieraus mit Nothwendigkeit, dass für die gewerbliche Organisation nur der Stand als solcher als Basis übrig bleibt, so sind wir vollkommen auf die Einwendungen gefasst, die gegen eine solche Organisation — nenne man sie Gewerbe-Ausschuss oder Gewerberath — erhoben werden werden. Man wird sich zu-

nächst auf die Erfahrungen berufen, die anderwärts mit solchen Instituten gemacht worden sind. Diese Erfahrungen hatten aber darin ihren Grund, dass den Gewerberäthen kein genügender selbsthtätiger Wirkungskreis angewiesen war, und dass ihnen keine genügenden Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung standen. Weiter wird man geltend machen wollen, dass sich für eine solche Vertretung die geeigneten Leute nicht finden werden. Man wird auch hier sagen, dass gerade die tüchtigsten Gewerbeleute in Folge der Ansprüche ihres Berufs keine Zeit für die Erfüllung dieser Aufgabe finden werden. Hier wird es nur darauf ankommen, den Wirkungskreis des Ausschusses so zu organisiren, dass eine Thätigkeit in demselben auch für den tüchtigen Gewerbsmann etwas Ausgiebiges und damit Ansprechendes und Ehrendes hat, dann aber, dass für die Besorgung gar mancher Detail-Geschäfte dem Ausschuss die erforderliche Unterstützung zur Seite steht. Ob es der nachfolgenden Organisation gelungen ist, diesen Einwendungen die Spitze abzubrechen, mögen unsere Leser beurtheilen, dabei aber die Versicherung genehmigen, dass wir jede Verbesserung derselben dankbar hinnehmen werden. Man wird endlich einwenden, dass für einen Theil dieser Aufgaben, wie die Unterstützung in Krankheits- und Nothfällen und für den Unterricht, theils die Gemeinde, theils der Staat zu sorgen habe. Wir haben in dieser Beziehung zunächst auf das Bezug zu nehmen, was wir oben als äusserliche Gründe für den corporativen Verband im Allgemeinen geltend gemacht haben. Wir haben ferner geltend zu machen, dass ein Theil dieser Aufgabe inzwischen nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Zünfte besorgt worden ist, und dass die Erfüllung dieser Aufgabe den Gemeinden am Wenigsten in einer Zeit überwiesen werden kann, in der der Gewerbebetrieb von dem Bürgerrecht emancipirt wird. Was aber die Hereinziehung des Staats betrifft, so geht unsere politische Anschauung nicht dahin, dass die wahrhaft conservativen Interessen des staatlichen Lebens darin bestehen, möglichst viele Zweige der menschlichen Tkätigkeit in seinen unmittelbaren Bereich in der Weise zu ziehen, dass der Staat in Allem seine ordnende Hand hat, und nichts im Leben ohne diese ordnende Hand möglich ist, sondern dahin, dass der-

jenige Staat die beste Garantie seines Bestandes hat, der sich in seiner Thätigkeit auf das Nothwendige beschränkt und zunächst dafür sorgt, dass die nöthigen Organe für die Besorgung der verschiedenen Angelegenheiten vorhanden sind, welche in selbstthätiger und damit für sie befriedigender Weise das erfüllen, was von Seite des Saats nur mit höherem Kostenaufwand möglich ist. Der Staat, welcher die Sorge für die verschiedensten Zweige der menschlichen Thätigkeit übernimmt und seine s. g. Omnipotenz hiedurch erweitert, übernimmt hiedurch nicht nur eine weitere Last, die sein Budget erhöht, sondern auch eine weitere Verantwortung. Im menschlichen Leben macht man aber in der Regel die Erfahrung, dass Tadel für Handlungen leichter zu erlangen ist, als Lob oder Anerkennung, und insbesondere fühlt sich Jeder gar gerne berufen, den Kritiker der Handlungen der Regierung zu machen. Der Staat nun, der nach den Principien der Omnipotenz handelt, und demgemäss kein Leben für möglich und gedeihlich hält, als das, in dem er seine Hand hat, wird dieselben Erfahrungen zu machen haben, die Keinem erspart bleiben. In Folge seiner umfassenderen Thätigkeit, die in Allem zu Tage tritt, erhöht sich seine Verantwortlichkeit und vermehrt sich der Zündstoff für die Unzufriedenheit. Ein staatlicher Organismus, der wie der englische in Folge der Eifersucht seiner Bürger davon abgehalten wird, sich in die verschiedenen Zweige der menschlichen Thätigkeit einzumischen, der sich mehr auf die Erfüllung seiner eigentlichen Aufgabe beschränkt, und ebendesshalb auch weniger genöthigt ist, dem Einzelnen da und dort entgegenzutreten (die Erfahrung zeigt hinlänglich, dass Jedermann gerne geneigt ist, die Ansprüche an den Staat zu steigern, wenn er ein Bedürfniss zu befriedigen hat), ein solcher staatlicher Organismus wird in doppelter Beziehung gegen alle Stürme des politischen Lebens fester und gesicherter dastehen, als ein Staat, wie der französische, in dem die staatliche Omnipotenz die Hauptrolle spielt. Einmal hat er weniger Gelegenheit und Veranlassung, von den einzelnen Fragen berührt zu werden, weil mehrere derselben seinem Bereiche entrückt sind, dann aber haben die Einzelnen selbst besser gelernt, sich selbst zu regieren, weil sie in Folge der freieren Bewegung, die ihnen in der Ordnung ihrer eigenen

Angelegenheiten gestattet war, gelernt haben, dass man, um erfolgreich Andere regieren zu können, gelernt haben müsse, sich selbst zu regieren. Der Sinn für Gesetzlichkeit wird sicher in einem staatlichen Organismus besser gehegt, in welchem die Gesetze für so Manches aus den Betheiligten selbst kommen, als in dem, in welchem die Gesetze mehr oder weniger als etwas von Dritten Herrührendes und eben damit von Aussen Aufgedrungenes erscheinen. Dem gegenwärtig da und dort sich kund gebenden Bestreben, in Folge der Feindschaft gegen jede Organisation und gegen die Entwicklung der Zustände von unten herauf durch die Betheiligten selbst die Aufgaben des Staats zu erweitern, wollen wir nur die Zeiten entgegenhalten, in welchen z. B. in Folge der Anforderungen, die ein Krieg oder sonstige ausserordentliche Verhältnisse an die Staatskasse machen, die Möglichkeit abgeschnitten ist, die auch in Folge solcher Ereignisse stets spärlicher fliessenden Mittel der Staatskasse solchen Aufgaben zuzuwenden. Auf den Staat also auch hier als den principiell Eintretenden zu rechnen, scheint uns mit den Grundsätzen einer richtigen wahrhaft conservativen Politik nicht vereinbar. Ebensowenig durchschlagend scheint uns aber eine andere Einwendung, welche gegen eine solche Organisation auch schon erhoben worden ist: die Einwendung, dass auf dem Wege der Vertretung der Bedürfnisse des Gewerbestandes durch diesen selbst gar Mancher an den Kosten für Einrichtungen zu bezahlen habe, die für ihn entweder kein oder nur ein untergeordnetes Interesse haben. Man führt in dieser Beziehung besonders die Müller, Bierbrauer und diesen ähnliche Gewerbe an. Abgesehen davon, dass diese Einwendung fast gegen jeden Verband insbesondere den Gemeinde-Verband zutreffen würde, in welchem der Anstalten gar manche sind, welche für den Einen oder Anderen, der an den Lasten mitträgt, gar kein oder nur ein untergeordnetes Interesse haben, ist die Einwendung in der That nicht begründet. Der Müller und der Bierbrauer, der auf der Höhe seines Gewerbebetriebs stehen will, der dessen gar sehr bedarf, wenn er die Concurrenz bestehen soll, die sich, wie in jedem anderen Gewerbszweig, so auch in diesem bildet, bedürfen der Kenntnisse gar wohl, welche ein über die Aufgabe der Volksschule hinausgehender Unterricht bietet. Mit dem Weg-

fallen des Erfordernisses einer Concession für die s. g. Kundenmühlen wird das ausschliessliche Privilegium aufhören, dessen sich die Müller seither erfreuten, und haben sie die Concurrenz mit den s. g. Kunstmühlen zu bestehen. Da wird es denn dem Müller gar wohl förderlich sein, wenn nähere Kenntnisse in Technologie, Physik und Chemie ihn befähigen, die Einrichtungen zu kennen und zu begreifen, welche für einen rationellen Betrieb seines Gewerbes erforderlich sind. In gleicher Weise bedarf aber auch der Bierbrauer chemischer Kenntnisse, um seinen Betrieb umzugestalten, denn der Bierbrauer, der heutzutage im alten Schlendrian beharrt, geht wie die Erfahrung zeigt, in Folge der Concurrenz, die ihn überflügelt, zu Grunde. Selbst die unmittelbarsten Gewerbe, die Gewerbe der Bäcker, Metzger, Schuster, Schneider können heutzutage, wollen sie ihr Gewerbe mit Erfolg betreiben, und nicht von der Concurrenz in einer Weise überflügelt werden, die ihren Gewerbebetrieb lahm legt, und sie in die Kategorie der Lohn- und Flickarbeiter heruntersetzt, den über die Volksschule hinausgehenden Unterricht nicht entbehren. So sehr wir anerkennen, dass auch der Unterricht in der Volksschule auf eine höhere Stufe gebracht werden muss, als die ist, auf welcher er derzeit steht, so kann dies doch nicht in der Weise und nach der Richtung geschehen, welche der gewerbliche Unterricht fordert. In erhöhtem Maasse wird aber das Bedürfniss des gewerblichen Unterrichts sich steigern, wenn die Gewerbefreiheit auch bei dem zünftigen Gewerbe die Schranken bricht, welche zu einem guten Theil dazu beigetragen haben, den seitherigen Schlendrian zu erhalten. Nicht umsonst hatte die letzte französische Revolution neben der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch die „Bildung für Alle“ auf ihre Fahne geschrieben. In der letzten Forderung lag etwas Reales, so rein ideal die Devise sonst war. Es lag in ihr das begründete Verlangen des Arbeitsstandes nach der Möglichkeit einer ausgedehnteren Bildung, deren Früchte für die auf empirischem Wege gewonnene Ausbildung für den Beruf ihm nicht entgingen. Sollen wir zur Constatirung dieser Forderung als einer von dem Arbeiterstand tiefer empfundenen auf die s. g. Arbeiterbildungs-Vereine hinweisen? Wir sind sicher von den social-demokratischen Tendenzen weit entfernt,

die diesen Vereinen zu Grunde lagen und schwärmen ebensowenig für die Halbbildung und die unreifen Ideen, die sich in denselben breit gemacht haben, aber auch hier lag ein begründetes, ein reales Verlangen zu Grunde. Eine richtige und gesunde Politik besteht nicht darin, dass man sich stützend auf äussere Macht berechtigte Forderungen negirt, und mit der äusseren Gewalt zurückweist, sondern darin dass man gerechte Forderungen erfüllt und befriedigt, wodurch Revolutionen sicherer und nachhaltiger entwaffnet werden, als dies durch die Gewalt der Bayonnette möglich ist. Die Macht ist heutzutage nicht allein die von der Zufälligkeit des Augenblicks und der Umstände abhängige äussere Gewalt, von welcher mehr denn je gilt: „heute mir, morgen Dir," sondern die innere sittliche Berechtigung des Gedankens und die Beherrschung der That durch denselben. Galiläis „E pur si muovre" hat seinen Inquisitions-Process um Jahrhunderte überlebt. Der berechtigte Gedanke kann durch die äussere Gewalt für den Augenblick zurückgedrängt werden, aber seine Bahn wird er sich gleichwohl brechen, wenn er in der That berechtigt ist. Wir wissen aus dem Munde von Arbeitern, den die bei den Arbeiter-Vereinen untergelaufenen politischen und socialen Wühlereien ein Greuel waren, weil sie deren Hohlheit wie die bei denselben zu Tage tretende Rennommisterei mit natürlichem Takte einsahen, dass sie sich diesen Vereinen nur anschlossen, weil eben der auf die Fahne geschriebene Bildungszweck sie anzog, und weil sie fanden, dass sie ihre Zeit selbst in der Verkehrtheit der Richtung des Vereins nützlicher zubrachten, als wenn sie einfach das Wirthshaus besuchten. Nicht minder aber als die sociale Demokratie hat der Ultramontanismus sich dieses Aushängeschildes bedient, um die Leute, vor Allem die Jugend an seine Fahne zu fesseln. Gehen wir diesem Winke nach, lernen wir daraus, dass hier ein Bedürfniss zu befriedigen ist, und thun wir das Unsere der Befriedigung eines Bedürfnisses, so weit dasselbe ein begründetes ist, gerecht zu werden. Dadurch werden wir die Jugend besser vor Ausschreitungen und verkehrten Wegen bewahren, als durch einfache polizeiliche Verbote. Gerade aber um das Bedürfniss nachhaltig, um dasselbe auf eine den Erfordernissen des Gewerbestandes entsprechende Weise thun zu können,

bedürfen wir der gewerblichen Corporation. Nur durch sie allein ist die Befriedigung dieses von allen strebsamen Leuten des Arbeiterstandes gefühlten Bedürfnisses auf eine gleichmässig verbreitete, der Relativität der Bedürfnisse eines Bezirks entsprechende Weise möglich. Macht man die Befriedigung dieses Bedürfnisses von der freien Association abhängig, so giebt man sie dem Zufalle und allen den Auswüchsen Preis, welche, wie die Erfahrung zeigt, sich an ihre Sohlen heften. Verweist man sie an die Gemeinde, so kann man, wie die Erfahrung gleichfalls an die Hand giebt, wie aber nach der Art und Weise der Zusammensetzung der Gemeinde und dem Widerspruch, der in dieser Anforderung dem eigentlichen Gemeindezwecke gegenüber liegt, lange warten, bis dem Bedürfnisse in allgemeiner Weise Rechnung getragen ist; wollte man aber die Erfüllung dieser Forderung an den Staat verweisen, so werden wir das, was mit Einem Mal Gemeingut werden soll, nur sehr sporadisch und successiv befriedigt sehen, weil bedeutendere Mittel und die Mitwirkung gar mancher Kräfte erforderlich ist, die dem Staat nur gegen besondere Bezahlung zu Gebot steht, weil die Befriedigung des Bedürfnisses von vornen herein als eine von aussen behandelte Angelegenheit und nicht als eine von innen herankommende auftritt. Man wird dabei überdies nicht vermeiden können, dass in Ermanglung eines eben die localen Bedürfnisse des Gewerbestandes offen darlegenden Organs bei dem besten Willen einseitige Missgriffe gemacht werden. Würde ein gewerbliches Organ eines Bezirks seine Thätigkeit einzig und ausschliesslich auf die Hebung der Bildung des Arbeiterstandes beschränken, so hätte es genug Nutzen für seinen Bezirk gestiftet. Ein näheres Eingehen auf die Thätigkeit eines solchen Organs wird aber später zeigen, dass für eine segensreiche im Interesse des Gewerbestandes gelegene Thätigkeit des Stoffs genug vorhanden ist.

Aber hält man weiter entgegen, die Bezirkseintheilung ist nicht die geeignete Basis für die Organisation. In dem einen Bezirk ist eine grössere, in dem andern eine geringere gewerbiche Thätigkeit, in dem einen Bezirk ist diese Art der gewerblichen Thätigkeit in dem anderen eine andere gewerbliche Thätigkeit vorherrschend, in dem einen Bezirk ist mehr in dem anderen

weniger Sinn für eine gemeinnützige Thätigkeit in dem einen mehr in dem anderen weniger Strebsamkeit vorhanden. Man kann daher, sagt man, nur entweder die Vereinigung der Gewerbenden eines besonders gewerbethätigen Ortes oder eines innerhalb der administrativen Bezirks - Eintheilung sich vorfindenden Rayons, in dem besondere gewerbliche Thätigkeit herrscht, anstreben, oder man muss die weitere Ausbildung der Handels- und Gewerbe-Kammern zur Grundlage nehmen, und nach deren Ermessen je nach dem sich zeigenden Bedürfnisse die Constituirung des gewerblichen Organs vornehmen. Wir leugnen nicht, dass die Einwendung gegen die Bezirkseintheilung als Basis der gewerblichen Organisation in gar manchen Staaten ihre Berechtigung um so mehr haben mag, als begreiflicher Weise für dieselbe von vornen herein andere Rücksichten maassgebend gewesen sind, als die nach Jahrzehnten zur Basis für die gewerbliche Organisation zu dienen; allein daraus, dass diese Basis nicht für alle Bezirke passt, daraus, dass in mehreren Orten am Ende die erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zum Theil in verschiedener Weise getroffen werden müssen, folgt nicht, dass die Basis eine verwerfliche ist, wenn der Beweis geführt werden kann, dass sich eine Einrichtung treffen lässt, welche die hieraus hervorgehenden Missstände beseitigt, und ein solcher Weg wird, wie wir bei der näheren Ausführung der Organisation selbst zu zeigen haben werden, sich finden lassen. Ebenso wird es möglich sein, Einrichtungen zu treffen, welche die in einem gewerbereichen Orte des Bezirks für das Ganze zu errichtenden Anstalten der allgemeinen Benützung zugänglich macht. Was aber die Beziehung auf die Handels- und Gewerbe - Kammern betrifft, so bildet gerade die gewerbliche Corporation die nothwendige Ergänzung derselben sowohl in der Eigenschaft von Organen, als in der Eigenschaft von Wahlkörpern. In beiden Beziehungen bedürfen sie der Ergänzung, und eine nähere Beleuchtung dieser Frage ist nicht ohne Interesse, wie ein näheres Eingehen auf die Thätigkeit der Bezirksgewerbe-Ausschüsse zeigen wird, dass die Thätigkeit der Bezirksausschüsse nur fördernd nicht störend in die Thätigkeit der Handelskammern eingreift, und beide sich gegenseitig ergänzen. Seither waren die Handels- und Gewerbekammern

mit den nöthigen Notizen, die sie erheben lassen wollten auf den guten Willen einzelner Geschäftsfreunde oder der Behörden angewiesen. Diese Thätigkeit wird künftig Sache des Bezirks-Ausschusses werden. Es wird alsdann nicht vom Zufalle abhängen, ob der Handels- und Gewerbe-Kammer oder den Mitgliedern derselben an dem betreffenden Orte eine Verbindung zu Gebot steht. Allein die Handlungen der Handels- und Gewerbekammern selbst werden durch ein Bezirksorgan mehr Anerkennung und Verbreitung finden. Ihren Berichten, die sie in der Regel veröffentlichen, ist durch ein solches Organ eine gleichmässige Verbreitung gesichert, und da dieselben Organe auch das Material zu diesen Berichten zu beschaffen haben, so wächst zugleich das Interesse derselben an diesen Berichten. In manchen Punkten wird allerdings die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammern, einige Reduktion erfahren. Die Schaffung einer weiteren gewerblichen Instanz wird von selbst die Folge haben, dass die Detailfragen zunächst an diese kommen. Was aber in dieser Beziehung an Detailfragen der Tätigkeit der Handelskammern zunächst entrückt wird, (zum Zweck eines suberarbitriums werden mehrere derselben doch wieder an sie gelangen, im Ganzen sind es aber für eine Handelskammer 9 Fälle) das wird mehr denn genügend aufgewogen werden durch die lebendigere Thätigkeit im Allgemeinen, wie im Besonderen, welche gerade die Existenz der Bezirks-Ausschüsse hervorrufen wird. Sind die Handels- und Gewerbekammern das nächst höhere gewerbliche Organ, an das sich die Bezirks-Ausschüsse zu wenden haben, so wird das Bestehen von durchschnittlich 16 Bezirks-Ausschüssen genug Veranlassung zu erfolgreicherer Thätigkeit bieten, als die beiläufig 9 Detailfragen geboten haben, mit den sie sich seither in I. Instanz zu beschäftigen hatten. Vielleicht wird es — wenigstens im Anfang — hie und da nicht an s. g. quaestiones Domitianae fehlen, allein ist es besser, dass irrige Ansichten im Volke verbreitet bleiben, oder ist es besser, dass sie Berichtigung finden. Ein Kind kann auch nicht sogleich gehen, nachdem es auf die Welt gekommen ist. Dass aber für die Constituirung der Handels- und Gewerbekammern ein Wahlkörper erforderlich ist, ist nachgerade ziemlich allgemein als ein Bedürfniss erkannt, für

einen Fehler würden aber wenigstens wir es nicht halten, wenn die passive Wahlfähigkeit für die Handels- und Gewerbekammern von einer vorherigen etwa 2jährigen Thätigkeit im Bezirks-Ausschusse abhängig gemacht würde.

II.

Glauben wir hiedurch den Bezirk als Basis für die gewerbliche Organisation nach Einführung der Gewerbefreiheit genügend gerechtfertigt zu haben, so haben wir zunächst die Art und Weise, in welcher nach unserer Ansicht diese Organisation eingeleitet werden soll, des Näheren darzustellen. Wir gehen von der Ansicht aus, dass die Vertretung aus einem engeren und einem weiteren Ausschusse bestehen soll. Der engere Ausschuss wäre wesentlich das die Geschäfte besorgende Organ, der weitere Ausschuss hätte die Interessen der Corporation gegenüber von dem engeren Ausschuss zu wahren. Seine Zustimmung und Bewilligung wäre vorzugsweise bei der Etatsberathung erforderlich, ausserdem hätte er bei wichtigeren gewerblichen Fragen sein Gutachten zu geben. Es könnte anschliessend an die Idee der den Zunft-Versammlungen nachgebildeten Innungs-Versammlungen daran gedacht werden wollen, die Controle des engeren Ausschusses den Gewerbenden selbst ohne einen weiteren Ausschuss zu übertragen. Wir glauben nicht, dass dies gerathen wäre. Wir gehen davon aus, dass der engere Ausschuss je nach der Zahl der Gewerbenden eines Bezirks aus 7, 14 höchstens 21 Mitgliedern bestehen, der weitere Ausschuss dagegen aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses (7, 14 oder 21) und der doppelten Anzahl der Mitglieder des engeren Ausschusses (14, 28, 42), im Ganzen somit aus 21, 42, 63 Mitgliedern zu bestehen haben dürfte, und wir glauben, dass selbst hier von mancher Seite die Einwendung gehört werden wird, ob der Mitglieder nicht zu viele seien, wir hätten daher auch nichts dagegen einzuwenden, wenn an der Hand der Erfahrung hier einige Reduction eintritt, die wir, wie wir später bemerken werden, dem betreffenden Organ selbst anheimgeben würden. Die Frage der Vertretung der Gewerbenden des Bezirks durch den weiteren Ausschuss oder durch die Gewerbenden selbst hängt lediglich von der Zahl der Gewerbenden

ab, die in dem Bezirk ansässig ist. Zu grosse Versammlungen und Körper sind entschieden unfähig, eine solche Aufgabe zu besorgen. Eine Controle durch dieselbe ist keine. In einer grossen Versammlung können sich die Ansichten nicht mit der nöthigen reiflichen Erwägung und der Besprechung der Gründe für und wider geltend machen. Entweder sind Deren, die lieber bersten als keine Rede halten wollen, zu Viele oder sind deren zu Wenige. Sind derselben zu Viele, so wird die Ermüdung der Versammlung und das Schlussrufen unvermeidlich, sind aber deren zu wenig, so fehlt es an der für die Meisten nöthigen Aufklärung. Ohnedem werden die meisten Reden nach vorher überdachter Weise gehalten, so dass nicht selten die Redner Kämpfenden gleichen, von welchen der Eine nach rechts, der Andere nach links, keiner aber auf seinen Gegner schlägt. Wenn nun auf einen Bezirk je nach seiner Grösse oder dem Umfang des Gewerbebetriebs 1000—2000 Gewerbetreibende kommen (in Württemberg beträgt die Durchschnitts-Ziffer allein der zünftigen Gewerbe für einen Oberamtsbezirk 1400) so ist klar, dass an eine Selbst-Vertretung der Gewerbenden statt durch einen Ausschuss nur in der Voraussetzung gedacht werden kann, dass die Mehrzahl nicht kommt, dann ist aber die Controle des engeren Ausschusses lediglich von dem Zufall der Erscheinenden abhängig, sie wird eine wechselnde, je nachdem diese oder Jene sich an einer Frage betheiligen, und der engere Ausschuss ist mit seiner Thätigkeit auf ein ängstliches Glatteis geführt. Eine Versammlung gewählter Vertreter dagegen ist allerdings genöthigt, die Stimmung seiner Committenten, von der das Vertrauen in seine Person abhängt, näher zu prüfen und zu beachten, aber der einzelne Vertreter ist auch durch dieses Vertrauen in der Lage und im Stande, die Ansichten wieder zu berichtigen; es wird durch ihn die erforderliche Vermittlung wieder gewonnen. Hält man uns aber entgegen, dass sich in einem Bezirke nicht so viele tüchtige Leute finden werden, als wir für die Constituirung des Ausschusses in Anspruch nehmen, welche die nöthige Hingebung für die Interessen des Gewerbestandes besitzen, so erwiedern wir hierauf mit den Worten eines Dichters, der das Leben des Volks und seine Fähigkeit, für Gemeinnützige thätig zu sein genauer als wir selbst kennen: „Man

gebe den Menschen nur Gelegenheit, Gemeinnütziges und Gutes zu thun, so bekommen sie auch die Lust und den Sinn dazu und werden eben hiedurch besser und uneigennütziger." Es gilt den Gemeinsinn zu einer allgemeinen Tugend zu machen, das ist aber nur möglich, durch Einrichtungen, die den Gemeinsinn hegen und pflegen, und ihm Gelegenheit bieten, sich geltend zu machen und zu üben. Wie man nur durch Schmieden zum Schmiede wird, so kann der Gemeinsinn auch nur dadurch geweckt und gepflegt werden, dass man ihm Gelegenheit bietet, sich durch die Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu bethätigen. Zum allgemeineren Anfang hiefür eignen sich aber gerade solche Angelegenheiten, die dem Verständnisse wie den Interessen der Betheiligten am Nächsten stehen, und von diesem Gesichtspunkte aus können wir ohne Anstand behaupten, dass dies für Gewerbende durch die Erschliessung der Theilnahme an der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten nachhaltiger geschieht, und sie sich in denselben heimischer finden werden, als z. B. durch die Theilnahme an den Schwurgerichts-Verhandlungen, so wenig wir gemeint sind, hiemit einen Stein auf die Schwurgerichte werfen zu wollen, deren Bestehen wir als etwas Feststehendes betrachten, an dem jetzt nicht mehr zu rütteln ist. Es wird bei der Wirksamkeit der gewerblichen Bezirksorganisation Alles darauf ankommen, ob wir die geeignete Form für die Vertretung, ob wir den geeigneten Wirkungskreis für das Organ gefunden haben. Bei der Schwierigkeit der Erfüllung dieser Aufgabe, bei dem relativ neuen Boden auf dem sie zu lösen ist, bei den mannichfachen Modificationen, der sie ebensosehr fähig, wie bei der Verschiedenheit der Gestaltung der einzelnen Bezirke nach ihrer gewerblichen Seite bedürftig ist, erkennen wir gerne die Möglichkeit des Irrens an, und werden jeden Fingerzeig, der zu einer Verbesserung führt, dankbar hinnehmen, so wenig wir der Einwendung, dass es uns nicht gelungen sei, eine nach allen Seiten befriedigende Organisation zu bieten, das Recht zuzugestehen vermögen, desshalb die Berechtigung der Idee als solcher streitig zu machen. Es ist ein neuer Boden und ein neues Feld, das wir hier zu bearbeiten haben, und so wenig die ersten Anfänge des Pflugs in der Landwirthschaft denselben in seiner

heutigen Gestalt aufweisen, so wenig kann man von uns verlangen, dass wir mit den von uns vorzuschlagenden Grundlinien der Organisation des Gewerbelebens etwas über jeden Zweifel Erhabenes geben. Wir haben nun zunächst den Gesammt-Ausschuss und sein Verhältniss zum engeren Ausschusse näher in das Auge zu fassen.

Sämmtliche Gewerbende eines Bezirks wählen den Gesammt-Ausschuss, der nach obiger Auseinandersetzung aus 21, 42 oder 63 Mitgliedern besteht und sonach die dreifache Zahl der Mitglieder des engeren Ausschusses enthält. Sie wählen mittelst directer geheimer Stimmgebung in dem Orte ihrer Niederlassung vor einer Wahl-Commission, die aus dem Orts-Vorsteher oder seinem Stellvertreter und den beiden Gewerbetreibenden des Orts, welche die höchste Gewerbesteuer bezahlen, besteht. Für die Ausübung ihres eigenen Wahlrechts werden die Mitglieder der Wahlcommission durch die in der Gewerbesteuer ihnen nachfolgenden Gewerbenden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Wahlcommission ersetzt. Die Gültigkeit einer Wahlhandlung fordert, dass wenigstens die Hälfte sämmtlicher Wahlberechtigten abgestimmt hat. Ist dieses an dem bestimmten Wahltermin nicht eingetreten, so wird ein neuer Wahltag zur Ergänzung der noch nicht abgegebenen Stimmen anberaumt, bei dessen Ergebniss es dann sein Verbleiben hat. Für die erste Abstimmung sind 3 auf einander folgende Wahltage in der betreffenden Gemeinde anzuberaumen. Auf 1000 Wahlberechtigte kommen im Durchschnitt 15 Mitglieder des Gesammt-Ausschusses, so dass auf je 200 Gewerbetreibende 3 Mitglieder zu wählen sind. Zählt der Bezirk 1400 Gewerbende, so besteht demgemäss der Gesammt-Ausschuss aus 21 Mitgliedern, während er bei 2800 Gewerbenden 42, bei 4200 Gewerbenden 63 Mitglieder zählt. Die je in der Mitte liegenden Gewerbetreibenden d. h. diejenigen, welche die Zahl 1400 oder 2800 überschreiten, ohne die Zahl 2800 oder 4200 zu erreichen, werden soweit sie unter der Zahl 700 sich bewegen, nicht in Rechnung genommen, soweit sie jedoch diese Zahl überschreiten, hängt die Frage, ob sie in Rechnung zu nehmen sind, und demgemäss statt auf 21 auf 42 oder statt auf 42 auf 63 Mitglieder des Gesammt-Ausschusses aufzusteigen sei,

davon ab, ob der durchschnittliche Betrag der Gewerbesteuer eines Gewerbenden des Bezirks den 1 1/2fachen Betrag, der in dem Lande an Gewerbesteuer auf den einzelnen Gewerbenden des Landes im Durchschnitt entfällt, erreicht oder nicht. Erreicht er diesen Betrag, so werden die Gewerbenden als bis zur nächstfolgenden Zahl (2800, 4200) completirt angesehen, und wird demgemäss die nächst höhere Zahl von Mitgliedern des Gesammt-Ausschusses (42, 63) gewählt, erreicht er ihn nicht, so hat es bei der zunächst niedereren Zahl (21, 42) sein Verbleiben. Es kann jedoch, nachdem der Gesammt-Ausschuss in der vorgeschriebenen Weise gesetzlich constituirt ist, von demselben durch eine Majorität von 2/3 sämmtlicher Stimmen des Gesammt-Ausschusses (nicht etwa der bloss zufällig anwesenden) beschlossen werden, die Zahl der Mitglieder für künftige Wahlen auf eine der bezeichneten Ziffern zu erhöhen oder zu ermässigen, sofern die Zahl der Gewerbenden über 1400 und 2800 für den Fall einer Erhöhung mindestens 700 erreicht. Sämmtliche Mitglieder des Gesammt-Ausschusses werden in der Regel von sämmtlichen Gewerbenden gewählt, doch kann auch hier der Gesammt-Ausschuss mit einer Majorität von über der Hälfte sämmtlicher Stimmen beschliessen, dass angemessene Wahlbezirke gebildet werden, auf welche die zu wählenden Mitglieder in der Weise vertheilt werden, dass auf jeden Bezirk die Wahl von 1/7 der Mitglieder kommt. An der Wahl im einzelnen Orte durch den Orts-Vorsteher und die örtliche Wahl-Commission wird jedoch hiedurch nichts geändert. Soweit dies seiner Zeit nicht zutrifft, und überall bei der ersten Wahl des Gesammt-Ausschusses werden zunächst die ersten 7 Mitglieder des Gesammt-Ausschusses gewählt, und je nach der erfolgten Proklamirung der Gewählten die je darauf folgenden 7 Mitglieder. Die Orts-Vorsteher senden nach vollendeter Wahl die urkundlich gezählten und versiegelten Stimmzettel mit dem über die Wahl aufgenommenen Verzeichniss der Abstimmenden, das von der Wahl-Commission beurkundet wird, an das Bezirksamt ein. Das Bezirksamt eröffnet Stimmzettel und Protokoll unter Zuziehung der 2 Höchstbesteuerten des Bezirksamtssitzes als Urkundspersonen, stellt gemeinschaftlich mit denselben das Wahlergebniss fest, ordnet, wenn die Abstimmung nicht die Stimmen-

zahl von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten ergeben hat, für diejenigen Gemeinden, in den die Hälfte der Gewerbenden nicht abgestimmt hat, eine Ergänzungs - Wahl an, und veröffentlicht im anderen Fall oder nach der erfolgten Ergänzung das Wahlergebniss, worauf mit der Wahl so lange fortgefahren wird, bis der Gesammt-Ausschuss vollzählig ist. Activ wahlberechtigt ist jeder ein Gewerbe wirklich Betreibende, der im Bezirk seinen Wohnsitz hat, und im Besitz der staatsbürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte nach den Gesetzen des Staats ist, dem er angehört, er mag Inländer oder Ausländer sein. Von den zu wählenden Mitgliedern des Gesammt-Ausschusses, welche übrigens selbstverständlich im Besitz der staatsbürgerlichen Wahlrechte sein müssen, müssen $^5/_7$ der Mitglieder dem activen Gewerbestand angehören, $^2/_7$ können aus ausser Thätigkeit getretenen Gewerbetreibenden des Bezirks oder aus geschäftskundigen Einwohnern des Sitzes des Gesammt-Ausschusses bestehen. Der Sitz des Gesammt - Ausschusses, wie des engeren Ausschusses ist ordentlicher Weise an dem Sitz des Bezirksamtes. In denjenigen Bezirken jedoch, in welchen die gewerbliche Thätigkeit nach der Zahl der Gewerbetreibenden und der Höhe der Gewerbe-Katastersumme an einem anderen Orte in hervorragenderer Weise sich befindet, als an dem Sitz des Bezirksamts, kann durch den Beschluss von $^2/_3$ sämmtlicher Stimmen des Gesammt-Ausschusses der Sitz an diesen Ort verlegt werden. — Das Amt eines Mitgliedes des Gesammt-Ausschusses ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird. Für Reisekosten und besondere Auslagen findet auf Verlangen Vergütung nach einem mässigen Regulative statt, das der Gesammt-Ausschuss festsetzt, und das der Genehmigung der Regierungsbehörde unterliegt. Jeder Gewerbetreibende ist zur Annahme der Stelle verpflichtet, kann sie aber, nachdem er dieselbe für eine Wahlperiode versehen hat, für die nächstfolgende Wahlperiode ablehnen. Ueber sonstige Ablehnungsgründe entscheidet der Gesammt-Ausschuss endgültig. Die Wahlperiode für den Gesammt - Ausschuss dauert 6 Jahre. In der Zwischenzeit eintretende Erledigungen einzelner Stellen bleiben insolange unbesetzt, als die Zahl der Mitglieder nicht unter $^6/_7$ des normalen Bestands herabsinkt. Die Ergänzungen dauern nur für

den Rest der Wahlperiode. Soweit Wahlhezirke mit der jedem Bezirk zugemessenen Anzahl von Mitgliedern gebildet sind, wird die Ergänzungs-Wahl von demjenigen Wahlbezirk vorgenommen, dessen Mitglied ausgefallen ist, im anderen Fall wählt der ganze Bezirk. — Vorsitzender des Gesammt-Ausschusses ist der Bezirksbeamte, der jedoch nur im Falle der Stimmengleichheit ein votum decisivum hat. Secretär des Gesammt-Ausschusses ist der dem Bezirksamt beigegebene Hülfsbeamte (in Württemberg der Oberamts-Actuar) in Ermanglung oder Verhinderung desselben wird von dem Gesammt-Ausschusse ein solcher gewählt. Die Ausfertigungen des Gesammt-Ausschusses werden von dem Bezirksbeamten und demjenigen Mitgliede unterzeichnet, das der Gesammt-Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte hiezu bestimmt. Dasselbe darf nicht Mitglied des engeren Ausschusses sein, und ist in Verhinderungsfällen der Stellvertreter des Vorstands. Mindestens jedes Jahr einmal muss der Gesammt-Ausschuss einberufen werden, ausserdem findet auf den Antrag von ²/₃ der Mitglieder des engeren Ausschusses eine Versammlung des Gesammt-Ausschusses ausserordentlicher Weise Statt. Will der Vorsitzende den Gesammt-Ausschuss ausserordentlicher Weise berufen, so ist hiezu Zustimmung des engeren Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich. Vor jeder Einberufung ist der Tag der abzuhaltenden Versammlung 4 Wochen vorher durch das öffentliche Blatt des Bezirks bekannt zu machen. Auf dieselbe Weise ist die Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritt zu veröffentlichen. Die Mitglieder des Gesammt-Ausschusses haben zu diesem Zweck die von ihnen beabsichtigten Anträge, die sie in der Versammlung stellen und näher begründen wollen, dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zu übergeben. Erachtet der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so ist derselbe entweder bei der öffentlichen Bekanntmachung, oder falls der Antrag anstössig und verletzend wäre, bei der Eröffnung der Sitzung mit dem Anfügen zu erwähnen, dass der Vorsitzende denselben für unzulässig gehalten habe, worauf die Versammlung selbst über seine Zulässigkeit unter namentlicher Abstimmung entscheidet. Ein vorher nicht übergebener Antrag kann nachträglich nur dann auf die Tages-

ordnung gesetzt werden, wenn $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder des Gesammt-Ausschusses sich für seine Inbetrachtnahme aussprechen. Ein in einer Sitzung des Gesammt-Ausschusses abgeworfener Antrag kann in der nächsten Sitzung nur wiederholt werden, nachdem die Hälfte sämmtlicher Mitglieder sich für seine Inbetrachtnahme ausgesprochen hat. — Der Gesammt-Ausschuss ist beschlussfähig, sobald wenigstens $^2/_3$ seiner Mitglieder versammelt sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei den Verhandlungen zu erscheinen. Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben der einzelnen Mitglieder wird von dem Gesammt-Ausschuss und im Falle seiner Beschlussunfähigkeit von den zu diesem Zwecke unter dem Vorsitzenden zu einem Collegium ad hoc sich constituirenden erschienenen Mitgliedern, so viele oder so wenige derselben sein mögen, mit Geldstrafen von 5—30 fl. geahndet. Die Geldstrafen fallen in die Ausschuss-Kasse. Im Falle einer durch unentschuldigtes Ausbleiben der Mitglieder entstehenden Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist den erschienenen Mitgliedern ausser den Reise- und Zehrungs-Kosten ein Taggeld von 3 fl. aus der Ausschuss-Kasse zu bezahlen. Im Uebrigen ist die Feststellung der Geschäfts-Ordnung Sache des Ausschusses selbst.

Als verwaltende Behörde wählt der Gesammt-Ausschuss aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss, der aus dem dritten Theil der Mitglieder des Gesammt-Ausschusses sonach aus 7, 14, 21 Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Gesammt-Ausschusses sind zur Annahme der auf sie fallenden Wahl zu Mitgliedern des engeren Ausschusses verpflichtet, können sich aber solche für die darauf folgende Amtsperiode verbitten. Von den Mitgliedern müssen $^5/_7$ dem activen Gewerbestand angehören, $^2/_7$ können aus inactiven Gewerbetreibenden des Bezirks oder aus geschäftskundigen Einwohnern des Sitzes des Ausschusses bestehen. Der Sitz des engeren Ausschusses ist ordentlicher Weise der Sitz des Bezirksamtes, es kann aber in derselben Weise oder unter denselben Voraussetzungen der Sitz des engeren Ausschusses an einen anderen Ort verlegt werden, wie wir diese oben bei dem Gesammt-Ausschuss angeführt haben. Der engere Ausschuss kann auf seinen

Antrag von dem Gesammt-Ausschuss ermächtigt werden, für die Erledigung der einzelnen Geschäfts-Zweige besondere Abtheilungen zu bilden, für welche die Wahl der einzelnen Mitglieder aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses durch den Gesammt-Ausschuss in der Weise erfolgt, dass das Verhältniss der activen Gewerbetreibenden zu den etwaigen anderen Mitgliedern des engeren Ausschusses 2 : 1 ist. Ausserdem kann auf den Antrag des engeren Ausschusses, wo das Bedürfniss und die localen Verhältnisse es fordern, von dem Gesammt-Ausschuss die Bestellung besonderer Sectionen für die Besorgung sämmtlicher oder einzelner Geschäfte des engeren Ausschusses an anderen Orten, als dem Sitze des Ausschusses verfügt werden. Die Mitglieder dieser Sectionen, deren es mindestens 3 sein müssen, werden von dem Gesammt-Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Fehlt es in dem Gesammt-Ausschuss an den zum Mindesten erforderlichen 3 Mitgliedern, so ist die Bestellung einer auswärtigen Section für den betreffenden Ort nur durch eine Majorität von $^{2}/_{3}$ sämmtlicher Mitglieder des Gesammt-Ausschusses zulässig, während im anderen Fall einfache Stimmenmehrheit genügt. Im Falle des Abmangels der erforderlichen Mitglieder aus der Mitte des Gesammt-Ausschusses für eine auswärtige Section sind die Mitglieder der letzteren aus den am Orte der Section angesessenen zur Annahme einer solchen Wahl geneigten activen Gewerbetreibenden zu wählen. Das etwaige Mitglied des Gesammt-Ausschusses, das am Orte der Section ansässig ist, hat die Geschäftsleitung für dieselbe zu übernehmen, sind mehrere Mitglieder des Gesammt-Ausschusses an dem Sitze der auswärtigen Section wohnhaft, so bestimmt der Gesammt-Ausschuss den Vorsitzenden. Letzteres geschieht auch in dem Falle, wenn kein Sectionsmitglied zugleich Mitglied des Gesammt-Ausschusses ist. Die auswärtigen Sectionen sind die delegirten Commissionen des engeren Ausschusses, unter dessen Aufsicht und Leitung sie ihr Amt verwalten, der Verkehr der Sectionen mit den Staatsbehörden, wie mit dem Gesammt-Ausschuss geht daher durch den engeren Ausschuss, dessen Vorstand sie mit seinem „Vidit" versieht, nachdem er bei wichtigeren Fragen den Gegenstand bei der betreffenden Section oder dem Plenum des engeren Ausschusses zur Sprache

gebracht und dieser nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, wogegen in Anstandsfällen die etwaigen Erinnerungen beigefügt, oder der Gegenstand der auswärtigen Section unter Mittheilung der Bedenken zur nochmaligen Prüfung zurückgegeben wird. Im Uebrigen ist es Sache des Gesammt-Ausschusses, das Verhältniss des engeren Ausschusses zu den Sectionen an seinem Sitze, sowie zu den auswärtigen Sectionen, die Geschäfts-Abtheilung und die Ressort-Verhältnisse der einzelnen Sectionen unter sich, sowie des Plenums des engeren Ausschusses festzustellen. Die Vorstände des engeren Ausschusses, wie der einzelnen Sectionen werden von dem Gesammt-Ausschuss bestellt. Im Falle einer eintretenden Erledigung in der Zwischenzeit wählt der engere Ausschuss einen Stellvertreter, der bis zu der neuen Bestellung der Vorstandsstelle durch den Gesammt-Ausschuss in Function bleibt. Das Amt eines Mitglieds des engeren Ausschusses ist ein Ehrenamt, bei welchem bloss für die durch dasselbe veranlassten Auslagen, wie Reisekosten und dergleichen eine Vergütung nach dem für den Gesammt-Ausschuss festgesetzten Regulative Statt findet. Für die Kassen- und Rechnungsführung, sowie für die Schreibereigeschäfte kann der engere Ausschuss den dieselben besorgenden Mitgliedern, die zur Uebernahme derselben geeignet und geneigt sein sollten, anderenfalls aber anderen hiezu geneigten und geeigneten Personen, für welche jedoch der engere Ausschuss zu haften hat, Gehalte bewilligen, die jedoch im Ganzen 10 % der Einnahmen nicht übersteigen dürfen. Die Gehalte selbst unterliegen der nachträglichen Genehmigung des Gesammt-Ausschusses. Die betreffenden Personen haben ihre Functionen nur für die Zeit der Amtsdauer des betreffenden Ausschusses zu besorgen, können aber für die folgende Periode von dem Ausschuss wieder gewählt werden. Nach dem Ablauf von 2 Wahlperioden des engeren Ausschusses kann Niemand zum Mitglied desselben gewählt werden, der nicht vorher mindestens 2 Jahre lang Mitglied des Gesammt-Ausschusses gewesen ist. Im Uebrigen gelten für die unfreiwillige Entlassung der Mitglieder des engeren, wie des weiteren Gesammt-Ausschusses die für Gemeinderaths-Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Die nähere Rechtfertigung der im Einzelnen hier vorge-

schlagenen Bestimmungen im Detail würde uns zu weit führen. Bei mehreren derselben waren wir selbst nicht ausser Zweifel, ob der Vorschlag so oder anders zweckmässiger gemacht werden würde, dagegen haben wir, ehe wir weiter gehen, über 2 Punkte einige Worte zu sagen. Wir hoffen durch die Art und Weise der vorgeschlagenen Organisation des engeren, wie des weiteren Ausschusses der von uns selbst erhobenen Einwendung gerecht geworden zu sein, dass der politische Bezirk nicht unter allen Umständen die geeignete Basis für die Organisation des gewerblichen Lebens sei. Durch die Organisation ist es ganz in die Hände des Gesammt-Ausschusses gegeben, in den einzelnen Orten, in welchen ein Bedürfniss hiezu vorhanden ist, durch besondere Sectionen für die Wahrung der Interessen des betreffenden Gewerbestandes insoweit zu sorgen, als der letztere selbst ein Bedürfniss anerkennt, denn die Cautelen, welche gegen eine allzuwillkürliche Ausdehnung der Sectionen vorgeschlagen sind, haben lediglich in diesem Kriterium ihren Grund. Sie sind aber wohl desshalb erforderlich, um dem Ermessen des Gesammt-Ausschusses, dem im Uebrigen ziemlich freier Spielraum gelassen ist, diese wohl in der Natur der Verhältnisse gelegene Schranke zu ziehen. Wenn hiegegen weiter geltend gemacht werden wollte, dass ein specieller Gewerbezweig in 2 benachbarten Orten vertreten sein könne, die gerade in Folge der Bezirkseintheilung 2 verschiedenen Bezirken angehören, während es gerade die Identität des Gewerbebetriebs geeignet erscheinen lassen könnte, sie durch Ein Organ vertreten zu sehen, so haben wir hiegegen zunächst darauf Bezug zu nehmen, dass die Vertretung einzelner Gewerbezweige als solcher nicht die Aufgabe eines gewerblichen Organs sein kann, dass aber, wo es sich in solchen Fällen z. B. um die entsprechende Benützung oder Einrichtung der erforderlichen Bildungs- und anderen Anstalten handelt, das gemeinschaftliche Interesse schon wegen des Kostenpunkts die Gewerbeausschüsse der beiden Bezirke zu einer Vereinigung zum Zwecke gemeinschaftlicher Unternehmung treiben wird. Durch die Organisation nach Bezirken ist und soll in keiner Weise ausgeschlossen werden, dass die Ausschüsse der betreffenden Bezirke sich über gemeinschaftliche Unternehmungen verständigen, welche die

Zwecke ihrer Thätigkeit sei es in specieller, sei es in allgemeiner Richtung fördern. — Eine vielfache Anfechtung werden wir sodann von manchen Seiten darüber zu erfahren haben, dass wir den beiden Staatsbeamten eine Mitwirkung bei der Thätigkeit des Gesammt-Ausschusses einzuräumen beantragen. Es wird nicht an den bekannten Schlagwörtern fehlen, die man stets in Bereitschaft hält, wenn es sich darum handelt, dem Beamten irgend eine amtliche Thätigkeit zuzuweisen, und die wir an uns selbst genügend im amtlichen Leben zu erfahren Gelegenheit hatten. Wir glauben durch die vorstehenden Ausführungen genügend dargethan zu haben, dass wir in s. g. büreaukratischen Anschauungen weder befangen, noch stecken geblieben sind. Wenn wir aber ebensowenig in das Anathema einstimmen können, das man so gerne ausspricht, wo irgend eine Mitwirkung von Beamten zur Spache kommt, so hat uns hiebei die Anschauung geleitet, dass so lange der Staat eben doch der Beamten nicht entbehren kann und das wird so lange der Fall sein, als ein civilisirter Staat existirt, mit dem blossen hohlen Geschrei über Bureaukratie der Sache selbst nicht gedient, und für die Abhülfe der berechtigten Ausstellungen, die man gegen den abstracten Formalismus der Bureaukratie zu machen hat, nichts gewonnen ist. Diesem hohlen Geschrei gegenüber geht es uns ganz einfach, wie dem alten ehrlichen Vicar of Wakefield gegenüber von den damals im Schwange befindlichen Bevölkerungstheorien, wenn er sagt: „I was ever of opinion that the honest man, who married and brought up a large family, did more service, than he who continued single and talked only of population.“ Obgleich uns die streng formelle aber dabei pedantisch gewissenhafte Bureaukratie eine tausendmal willkommenere Erscheinung ist, als jene smart men, die in Amerika ihre Stellen nur als Gelegenheit zum Geldmachen, und zu kolossalen Unterschleifen benützen, die mit bureaukratischer Ehrlichkeit nichts gemein haben, so wird doch den berechtigten Ausstellungen, welche das Leben als solches an der Büreaukratie nicht ohne Grund zu machen hat, nicht durch hohles Geschrei, sondern nur dadurch abgeholfen werden können, dass man dafür sorgt, das Beamtenthum mit dem conkreten Leben in engere Berührung zu bringen, nicht aber dadurch, dass man

es von demselben ausschliesst und auf sich verweist. Das Letztere macht auf uns gerade den Eindruck, wie wenn 2 Fechtende auf 20 Schritte Distanz mit Degen sich schlagen wollen. Wollen wir hier für Besserung sorgen, so müssen wir gerade darauf Bedacht nehmen, die Büreaukratie mit einer gesunden in dem conkreten Leben wurzelnden Organisation zu verschmelzen; haben wir eine solche, so wird sie die Auswüchse der Büreaukratie, wie den Bureaukraten selbst bald gründlich kuriren. Was an der Bureaukratie nicht ohne Grund ausgestellt wird, ist gerade das, dass sie ohne nähere Kenntniss und ohne Notiznahme von dem konkreten Leben nach allgemeinen Schemen und Formalismen alle Verhältnisse regeln will, und glaubt, dass in ihnen das Leben überhaupt, besonders aber das staatliche Leben bestehe, und dass diese formellen Regelungen die Hauptsache und der Superlativ aller Staatsweisheit seien. Wodurch kann diese Einbildung besser beseitigt werden, als dadurch, dass einem solchen Manne die Aufgabe gesetzt wird, eine Versammlung zu leiten, welche aus ganz anderen Elementen bestehend vorzugsweise die Anschauungen des conkreten Lebens repräsentirt. Aber, sagt man, die Bureaukratie ist unverbesserlich, jede neu aufschiessende und sich für sich kräftig entwickelnde Pflanze zertritt sie. Wir glauben dies nicht, und halten diese Anschauung vielmehr für eine Consequenz jener Anschauung, die über Alles in abstracter Weise räsonnirt. Diese Anschauung wird nicht müde in den Forderungen, die sie selbst an die Aufgabe des Staats stellt. Ueberall selbst in Dingen, in den der Einzelne oder eine Vereinigung Mehrerer sich selbst helfen könnte, soll der Staat rathend und helfend eintreten. Handelt es sich aber darum, dass die Organe des Staats, die denn doch zugleich seine Repräsentanten und damit zugleich die Vertreter des stets bereitwilligst in Anspruch genommenen Geldbeutels sind, so ist das Geschrei über ungebührliche Bevormundung sogleich da. Wir fürchten nicht, dass die Bureaukratie einen schädlichen dominirenden Einfluss auf den Gesammt-Ausschuss üben wird. Es wird nur darauf ankommen, die Befugnisse und die Stellung des Vorstands in angemessener Weise zu reguliren. Die Andeutungen, welche wir hierüber oben gegeben haben, dürften dem Vorstand keine solche Stellung einräumen,

dass die Versammlung in einer anderen Weise von dem Vorstand dominirt wird, als durch geistige Präpotenz, wenn sie vorhanden ist. Dieser Präpotenz kann sich aber keine Versammlung entziehen, sie mag im Uebrigen constituirt sein, wie sie will. Sie muss von derselben anerkannt werden, mag der Widerwille gegen ihre Anerkennung so gross sein, als er nur immer will. In unserem Gewerbestand ist gerade für allgemeine Fragen eine mehr negative geistige Regsamkeit, ein gewisser Hang und eine gewisse Sucht zum Räsonniren. Der Schneider Jetter in Göthes Egmont ist in dieser Beziehung ein bemerkenswerther Typus nicht nur der Schneiderzunft, der man vorzugsweise diese Neigung zuschreibt, sondern des kleinen Handwerkers überhaupt. Es liegt dies in der Natur des kleinen Gewerbebetriebs, der in dem beständigen Kampfe mit der Concurrenz seiner Mitgewerbenden vorzugsweise geeignet ist, den Arbeits-Neid zu cultiviren. Um so mehr ist es Bedürfniss gerade für diesen Stand ein gemeinsames Band zu schaffen, das diese Leute in gemeinnüzige Unternehmungen vereinigt, um so mehr geboten ist es, gerade für diesen Stand im Ganzen den Anstoss zur Schaffung des Gemeingeists zu geben. Unsere Bezirksbeamten aber werden gerade durch die ihnen angewiesene Thätigkeit in dem Gesammt-Ausschusse lernen, dass gar Vieles auf der Welt ist, das sich nicht nach dem von aussen gegebenen Schema des Aktenfascikels und des Registratur-Kastens regelt, dass ausser den Akten auch noch eine sehr lebendige und thatkräftige Welt sich befindet, deren Hebel und Motive andere sind, als die der bloss äusseren Gewalt und des Zwangs des, Sic volo, sic jubeo. Unseren Gewerbenden aber wird es auf der anderen Seite ebensowenig schaden, näher einsehen zu lernen, wie eine gewisse Regel und Ordnung, ein bestimmter Formalismus für Alles und so auch für ein conkretes gesundes Leben mit zu den Lebensbedingungen gehört, und desshalb in seiner relativen Nothwendigkeit auch seine bestimmte Berechtigung hat. Durch die Gewinnung dieser Einsicht werden aber beide Theile gewinnen, indem sie sich näher gebracht werden, und sich gegenseitig anerkennen lernen. Wir haben desshalb davor nicht bange, dass der Formalismus der Büreaukratie das gesunde Leben aufzehrt, wenn und so lange dem letzteren

selbst Licht und Luft zu seiner Entwicklung frei gelassen ist, und hiefür glauben wir eher zu ausgiebig, als zu wenig ausgiebig gesorgt zu haben. Wir sind aber zum Voraus bereit, jeder berechtigten Einwendung Rechnung zu tragen, die sich darauf stützt, dass der Bureaukratie ein unberechtigter Einfluss auf die Thätigkeit des Gesammt-Ausschusses eingeräumt sei, bemerken aber zum Voraus, dass wir eine solche berechtigte Einwendung in der Vergleichung mit diesem oder jenem Vereine nicht zu finden vermögen. Zwischen einem Vereine und einer Corporation findet eben in dieser Beziehung eine Grund-Verschiedenheit Statt. Das Ausschussmitglied eines aus zufälligen Elementen bestehenden Vereins hat an sich eine andere und unbedeutendere Stellung als der Vertrauensmann der ganzen gewerblichen Corporation eines Bezirks. Ebendesshalb können wir auch die gegen den Gedanken der Bezirksgewerbe-Ausschüsse aus den landwirthschaftlichen Vereinen hergeleiteten Argumente nicht gelten lassen, weil die Excipienten mit denselben nichts Anderes beweisen, als das, dass sie nicht wissen, um was es sich handelt.

Auf der anderen Seite werden ängstliche Gemüther es viellicht bedenklich finden, dass dem Gesammt-Ausschuss wie dem engeren Ausschuss in der Besorgung ihrer Geschäfte freier Spielraum gelassen und auch für die Wahlen keine Schranken gezogen werden sollen. Es wird nicht an Solchen fehlen, welche besorgen, dass hiedurch der politischen Agitation ein neuer Tummelplatz geschaffen werden soll. Wir haben davor nicht bange. Allerdings wird es für den Anfang da und dort an Solchen nicht fehlen, welche mit einem wohlfeilen Räsonnement, das sie sich angewöhnt haben, über Alles losziehen werden, allein je mehr den Organen des Gewerbestandes selbst Licht und Luft zur Schaffung alles Dessen frei gelassen sind, was sie für den Gewerbestand des Bezirks für erspriesslich und förderlich halten, um so weniger werden sie ihre Klagen darüber, dass nach ihrer individuellen Auffassung nicht genug geschehe gegen Jemand anders, als gegen sich selbst richten können, um so mehr werden sie, wollen sie sich anders auf der Höhe des Vertrauens ihres Bezirks erhalten, lernen müssen, statt negativ positiv zu sein. Die Zeiten sind im politischen Leben vorbei, in den Einer mit der reinen

Negation und dem blossen Geschrei hoffen durfte, ein ausgezeichneter Repräsentant des Volks zu werden, und sie werden immer mehr verschwinden, je mehr die Regierungen selbst das Ihrige thun, berechtigten Forderung gerecht zu werden, und für das, was sie verlangen die höchste Intelligenz und die tiefste Einsicht in Anspruch zu nehmen. Von jeder Art der Thätigkeit sind aber die Standesinteressen zuletzt das Feld, auf welchem die Hohlheit und abstracte Allgemeinheit der Ideen das vage Räsonnement sich breit zu machen vermag, und auf diesem Felde hat die Thätigkeit des Ausschusses sich zu bewegen, und sein Vertrauen, wie das Vertrauen seiner Wähler täglich neu zu verdienen. Das Vertrauen ist kein Kapital, von dem sich für sich auf die Länge leben lässt. Es will täglich neu verdient, täglich neu bethätigt sein, geschieht dies nicht, so tritt das Misstrauen an seine Stelle, und dies ist viel schneller erworben, dabei aber viel schwerer beseitigt, als das Vertrauen verdient ist. Wir können nicht oft und nicht entschieden genug darauf hinweisen, dass der wahre Conservativismus im staatlichen Leben nach unserer Anschauung nicht darin besteht, dass der Staat sich der verschiedensten Lebens-Gebiete bemächtigt, um in denselben mit dominirender Gewalt seine Macht zu üben, sondern darin, dass er jeder berechtigten Lebensregung Licht und Luft zur freien Entfaltung lässt, sie fördert und pflegt, und vor Auswüchsen auf einem anderen Weg und sicherer durch das Leiten in die ihr zukommende Richtung als auf dem rein repressiven Wege der Gewalt bewahrt. Man wird dann allerdings kein staatliches und politisches Leben erhalten, bei welchem Alles nach von oben geregelter Schnur und Winkelmaass verläuft, aber man wird ein reineres Leben erhalten, und noch mehr man wird erreichen, dass in Zeiten hoher Aufregung und politischer Agitation die Einzelnen besser gelernt haben, sich selbst zu regieren, nachdem die eigene Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihnen gezeigt hat, dass es sehr leicht ist, bei einer Maassregel den Fehler aufzufinden, den man gemacht hat, dass es aber unendlich schwerer ist, den Fehler von vornen herein zu vermeiden, und Alles von Anfang an am Besten auszurichten. Dieser Standpunkt ist es, der uns bei unserer ganzen Erörterung geleitet hat, über die

Berechtigung desselben kann man streiten, giebt man aber die Richtigkeit seiner Consequenzen zu, so muss man auch dem Princip seine Anerkennung lassen. Wir glauben aber, bei unserer Anschauung von dem Leben des Volks und von dem Leben der Gewerbenden insbesondere nicht einem unpraktischen Idealismus gehuldigt zu haben, sondern im Gegentheil sehr real zu Werke gegangen zu sein. Wir haben über manche politische Tagesfrage von einem tüchtigen Bauern oder Handwerker schon gar Manches gelernt, und bei ihm manches gesunde Urtheil gefunden, das auf einer frischen Lebensanschauung beruhte, und das wir in der Schreibstube, sei es die des Beamten oder die des Gelehrten, vergeblich gesucht haben. Machen wir dem Volke das staatliche Leben zunächst in der Sphäre heimisch, die mit seinen eigenen Angelegenheiten den Interessen seines Standes in der nächsten Beziehung steht, so wird das Verwalten derselben den allgemein bildenden Einfluss auch auf andere Sphären des staatlichen Lebens üben, man wird dazu kommen, Jedem nicht nur das Recht als solches, sondern auch sein Recht zu Theil werden zu lassen. Allerdings musste das Streben des modernen Staats für den Anfang darauf gerichtet sein, Jedem das Recht zu Theil werden zu lassen. Der mittelalterliche Staat hatte eine Masse von Rechts-Verhältnissen geschaffen, welche mit diesem Princip in schneidendem Widerspruch standen, und hieraus ergab sich von selbst die Devise der Gleichheit vor Recht und Gesetz, die als unantastbares Grundprincip des staatlichen Lebens nach wie vor fortbesteht, allein neben diesem Grundprincip kann die nicht minder berechtigte Forderung des konkreten Lebens, Jedem auch sein Recht zu geben, gar wohl ihre Erfüllung finden, sobald man dem corporativen Leben im Staat seine konkrete Gestalt und Berechtigung der Existenz giebt, in welcher dann der Einzelne sein Recht zu finden vermag, und auch um so sicherer findet, je freiere Bewegung dem Stande im eigenen Hause gelassen ist. Diese freie Bewegung des Standes als solchen wird aber auch am Ehesten die freiere Bewegung der Regierung in Besorgung der einzelnen Angelegenheiten, die auf den Stand Bezug haben, im Einvernehmen mit seiner Ver-

tretung ermöglichen, und einen Theil der Gesetzgebungs-Arbeiten der Verwaltung wieder zurückgeben.

Nachdem wir hiemit die Grundlinien der Constituirung des Gewerbe-Ausschusses näher dargelegt haben, haben wir die Geschäfts-Aufgabe desselben in einer Weise festzusetzen, welche aufzeigt, dass derselbe in der That eine durch die Aufhebung der Zünfte entstandene Lücke ausfüllt, beziehungsweise das durch die Verknöcherung der Zünfte entstandene Zerrbild zu einem normalen in den Gesammtorganismus des Staats, wie des Lebens sich einfügenden Gliede gestaltet, und den Theilnehmern zugleich eine formell, wie materiell befriedigende Thätigkeit zu gewähren vermag.

Die erste Bedingung für eine gedeihliche Thätigkeit ist vor Allem die, dass dem Ausschusse die Möglichkeit gegeben sein muss, über entsprechende Mittel zu verfügen. Je mehr es die eigenen Interessen des Gewerbestandes sind, die der Ausschuss zu wahren hat, je freiere Hand ihm in der Constituirung seiner Organe, wie in der Bewegung derselben gelassen ist, um so weniger kann davon die Rede sein, dass er die für seine Wirksamkeit erforderlichen Mittel anders woher nimmt, als aus dem Stande, dessen Interessen er zu vertreten und zu wahren hat. Hierin liegt zugleich die Berechtigung seiner Selbstständigkeit und relativen Unabhängigkeit. Wir gehen daher davon aus, dass der Ausschuss berechtigt sein soll, die für eine erfolgreiche Thätigkeit erforderlichen Mittel, so weit sie ihm nicht durch den Ertrag eines Vermögens, Strafen, Vermächtnisse oder Schenkungen gegeben sind, durch Umlagen auf die Gewerbenden seines Bezirks, beziehungsweise für einzelne besondere Institute durch die Auferlegung besonderer Beiträge von den betreffenden Personen zu beschaffen. Für die Umlage wäre der Steuerfuss maassgebend, nach welchem auch die sonstigen Steuern von den Gewerbenden erhoben zu werden pflegen. Es kann hiebei die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht erforderlich wäre, die Berechtigung zur Umlage an eine gewisse Grenze in der Weise zu knüpfen, dass eine gewisse Quote des Staatssteuerbetreffs entweder überhaupt nicht, oder nur unter bestimmten Cautelen z. B. mit Genehmigung der Regierungsbehörde oder wenn man Anstand

gegen ihre Einmischung hat, mit Genehmigung einer General-Versammlung sämmtlicher Gewerbenden des Bezirks überschritten werden dürfe. Man wird geltend machen wollen, dass Popularitätssucht, und das Bestreben seine Wiederwahl zu sichern, gar leicht Diesen oder Jenen bestimmen können, durch die Schaffung von Instituten sich einen Namen zu machen. Wir theilen diese Befürchtungen nicht. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Verhandlungen des engeren, wie des weiteren Ausschusses öffentlich sein sollen d. h. Jedem, der dafür Interesse hat, der Zutritt zu denselben offen stehe, und wir verhehlen uns dabei nicht, dass die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch das Bestreben zu glänzen befördert, allein wir besorgen am Allerwenigsten, dass eine Vertretung von Gewerbenden durch Gewerbende selbst den Geldbeutel seiner Steuerpflichtigen über das gebührende Maass in Anspruch nehmen wird. Wenn wir etwas in dieser Beziehung besorgen würden, so wäre es eher das, dass sie geneigt wäre, in dieser Beziehung zu wenig statt zu viel zu thun. Nicht derjenige Candidat um eine Stelle in dem Gewerbe-Ausschuss wird sich am Besten empfehlen, dem vorgeworfen werden kann, dass er die Steuern gesteigert habe, sondern derjenige Candidat, welcher die Nachweisung giebt, dass er die nöthige Sparsamkeit geübt habe. Das Volk pflegt bei den Wahlen immer mehr die Augen zu öffen, und das Steuernzahlen ist bis jetzt keine beliebte Eigenschaft desselben geworden, so wenig sich der einsichtige Theil desselben über die wirklich vorhandene Nothwendigkeit beschwert, wenn er zugleich den unmittelbar vor ihm liegenden Nutzen einzusehen vermag. Dieser liegt aber bei einem Bezirksgewerbe-Ausschuss so sehr unmittelbar vor Augen, dass er keiner besonderen Hinweisung bedarf, und gerade die unmittelbare Nähe der Thätigkeit selbst sorgt dafür, dass sie dem Auge des Einzelnen nicht entrückt bleibt. — Zur Feststellung des jährlichen Bedarfs hätte der engere Ausschuss einen Voranschlag desselben (Etat) zu entwerfen, der von dem Gesammt-Ausschuss durchberathen wird und auf Grund der Berathung des Gesammt-Ausschusses wird sodann der Betrag der Umlage festgesetzt, und in einem aliquoten Theile der Staatssteuer bestimmt. Die Sorge für den Einzug der Umlage wäre Sache des engeren

Ausschusses, dessen Ermessen überlassen bleibt, ob der Einzug der Umlage für sich oder in Verbindung mit der Staatssteuer erfolgen soll. Im letzteren Fall hätte er sich mit dem Staatssteuereinbringer in das Benehmen zu setzen. Innerhalb des Etats administrirt der Ausschuss selbstständig, legt jedoch nach Umfluss eines jeden Jahrs dem Gesammtausschuss, wie über seine ganze Amtsführung so insbesondere über die Art und Weise der Verwendung der vorhandenen Geldmittel genaue Rechenschaft ab. Zur Prüfung dieser Rechenschaft setzt der Gesammtausschuss eine ständige Commission von 3—5 Mitgliedern nieder, welche weder aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses noch der auswärtigen Sectionen bestehen dürfen. Für unvorhergesehene Ausgaben hat der engere Ausschuss, sofern die Dringlichkeit der Ausgabe es nicht verbietet, das Gutachten dieser Commission einzuholen, an welches er jedoch nicht gebunden ist, sondern unter Vorbehalt der Rechtfertigung der Ausgabe vor dem Gesammtausschuss, dessen Genehmigung die Ausgabe zu unterstellen ist, vorläufig für sich verfügt. Ob die Mitglieder des engeren Ausschusses für die Dauer ihrer Amtsführung von den Umlagen freigelassen werden sollen, hat der Gesammtausschuss zu entscheiden. Im Uebrigen bestimmt der Gesammtausschuss darüber, ob und welche Fragen in Geld- wie in anderen Sachen er seiner Verfügung vorbehalten will. An den Verhandlungen des Gesammtausschusses nehmen die Mitglieder des engeren Ausschusses insoweit Antheil, als ein Gegenstand das eine oder andere Mitglied nicht persönlich berührt.

Die nächste Aufgabe des Gewerbe - Ausschusses besteht in der Vertretung der allgemeinen und besonderen Interessen des Gewerbestandes des betreffenden Bezirks; diese Aufgabe hat zunächst der engere Ausschuss zu erfüllen, dem jedoch das Recht zusteht, wichtigere Fragen an den Gesammt-Ausschuss zu verweisen. Letzteres hat stets dann zu geschehen, wenn es sich um eine in dem Etat nicht vorgesehene Ausgabe von Belang dabei handelt, welche auf Rechnung der Mittel des Bezirks-Ausschusses gemacht werden soll. Selbstverständlich steht jedem Mitglied des Gesammt-Ausschusses das Recht zu, in den Verhandlungen desselben die ihm geeignet scheinenden Anträge zu

stellen, auch kann Jeder, der sich sonst dafür interessirt, im Wege der Petition sich an den engeren oder den Gesammt-Ausschuss wenden. Im Uebrigen hat der Ausschuss die erforderlichen Anträge an die Behörden zu stellen, beziehungsweise innerhalb seines Ressorts die erforderlichen Einleitungen selbst zu treffen, um Hindernisse zu beseitigen, welche der gedeihlichen Entwicklung des Gewerbelebens im Wege stehen, mögen diese Hindernisse in den vorhandenen gesetzlichen und staatlichen Einrichtungen oder in lokalen Verhältnissen ihren Grund haben. Ebenso hat der Ausschuss den Behörden auf Erfordern Gutachten über einzelne gewerbliche Fragen, die an dieselben gebracht werden, zu geben. Keine gewichtige Angelegenheit, bei der gewerbliche Interessen in Frage kommen, soll von irgend einer Behörde des Landes entschieden werden, ohne dass das betreffende gewerbliche Organ darüber gehört worden ist. In speciellen wie in allgemeinen gewerblichen Fragen ist jedoch dem Ausschuss eine angemessene Frist nicht unter 30 Tagen anzuberaumen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Behörde berechtigt ist, für sich in der betreffenden Angelegenheit vorzugehen. — Zur Orientirung über die gewerblichen Verhältnisse des Bezirks hat der Ausschuss eine genaue Statistik über die Gewerbe des Bezirks zu führen, und auf dem Laufenden zu erhalten, auch bei der Herstellung des Steuerkatasters, bei welcher ihm eine angemessene Mitwirkung einzuräumen ist, thätig zu sein. Im Falle des Bedürfnisses hat er die erforderliche Einrichtung zu treffen, um die Nachfragen nach Arbeit oder nach Arbeitern befriedigen zu können, insbesondere erforderlichen Falls ein Bureau zu errichten, auf welchem diejenigen, welche Arbeit oder Arbeiter suchen, vorgemerkt werden, überhaupt alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche die Interessen des Gewerbestands des betreffenden Bezirks unterstützen oder fördern.

Zu der Leistung der sog. temporären Armenunterstützung für die Gewerbenden des Bezirks, insbesondere in Krankheits- oder Nothfällen, sowie zu der Leistung der nothdürftigen Reise-Unterstützung zuwandernder Gesellen, falls denselben nicht Arbeit angeboten werden kann, ist die Corporation des Bezirks verpflichtet. Es steht jedoch dem Gesammt-Ausschuss das Recht zu,

zur Erfüllung dieser Aufgabe entweder selbst eine allgemeine Versicherungs- und Ersparnisscasse für den betreffenden Bezirk unter Normirung bestimmter Beiträge für die Arbeiter des Bezirks zu gründen, oder sich bei solchen bestehenden allgemeinen Einrichtungen und Anstalten zu betheiligen. Ueber die für einzelne Gewerbe oder Gewerbe - Unternehmungen bereits bestehenden Cassen dieser Art hat der Gewerbe - Ausschuss eine Cognition dahin zu üben, ob sie in ihren Einrichtungen die nöthige Garantie für die die Corporation treffende Verpflichtung bieten, im Verneinungsfall die nöthigen Aenderungen herbeizuführen, auch sich über die Möglichkeit, der Vertretung der von dem Ausschuss getroffenen Einrichtungen nachzukommen, in fortlaufender Kenntniss zu erhalten.

Für Streitigkeiten der Gewerbenden unter sich hinsichtlich ihrer gewerblichen Verhältnisse, sowie für Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern, ihren Arbeitern und Lehrlingen, sowie der Gehülfen und Lehrlinge unter sich, soweit sie am Sitz des engeren Ausschusses oder der auswärtigen Sectionen vorkommen, bildet der engere Ausschuss oder die Section die friedensrichterliche und innerhalb der Competenz der Ortsgerichtsbarkeit concurrirend mit derselben zugleich die entscheidende Behörde. Im letzteren Falle ist jedoch dem Ausschuss, beziehungsweise der Section ein geschäftskundiges Mitglied, das mindestens eine niedere Justizdienstprüfung erstanden hat, als berathendes und die Instruction des Streites besorgendes Mitglied an die Seite zu geben. Ausserdem sind die Ausschüsse, beziehungsweise die Sectionen verpflichtet, für solche Streitigkeiten, auch wenn sie nicht innerhalb der Grenzen ihrer Competenz liegen, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Wo der Umfang oder die Art des Gewerbebetriebs dies geeignet erscheinen lässt, werden auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses förmliche Gewerbegerichte mit einem denselben zugewiesenen Rayon gebildet, die nach den Normen des belgischen Gesetzes vom 9. April 1842 eingerichtet werden. Dieselben bestehen zur Hälfte und einem Mitglied mehr aus selbstständig Gewerbetreibenden, welche der Gesammt-Ausschuss ernennt, wogegen der Rest von den in dem Bezirk in derselben Werkstätte mehr als fünf Jahre in Arbeit stehenden Gehülfen,

welche sich mindestens 200 fl. in Schein, Mobiliar oder liegendem Eigenthum erspart haben, in der Weise gewählt wird, dass sie aus ihrer Mitte die doppelt erforderliche Zahl vorschlagen, aus welchen sodann der Gesammt-Ausschuss die zur Completirung des Gewerbegerichts erforderlichen Mitglieder bestellt. Die Bestellung der Gewerbegerichte erfolgt auf den durch die betreffende Handels- und Gewerbekammer, sowie die gewerbliche Oberbehörde (Centralstelle, Handelsministerium) bevorworteten Antrag des Gesammt-Ausschusses des Bezirks durch Verordnung, welche von dem Justizminister contrasignirt wird, und den Rayon, die Competenz sowie den Sitz des Gewerbegerichts festsetzt. Das Gewerbegericht zerfällt in zwei Abtheilungen, eine kleinere für minderwichtige Streitigkeiten und eine grössere. Alle Streitigkeiten werden bei der kleineren Abtheilung angebracht, welche entweder den Fall für sich erledigt, oder ihn an die grössere Abtheilung verweist. Das in dem Bezirk in Arbeitstehen oder in dem Bezirk ein Etablissement besitzen ist ohne Rücksicht auf den Wohnort für die Competenz entscheidend. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte richtet sich nach den für die bezirksgerichtliche Competenz geltenden Bestimmungen. Sie sprechen Recht über alle Klagen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, sowie bei Streitigkeiten zwischen den letzteren selbst. Als Vorstand für die Leitung und Instruction der Verhandlungen wird ein zum Richteramt Befähigter auf den Vorschlag des Gesammt-Ausschusses von dem Justizministerium bestellt. Die Kosten für die Gewerbegerichte werden aus der gewerblichen Bezirkscasse getragen.

Endlich wäre die Bestreitung der Kosten der besonderen Anstalten für die Gewerbebildung zur Aufgabe der Corporation insoweit zu machen, als dieselben nicht durch Staats- oder sonstige freiwillige Beiträge, vorhandene Stiftungen oder aus Gemeindemitteln aufgebracht werden. Hierher gehört die Einrichtung von Lehrwerkstätten, die Organisation eines besonderen gewerblichen Unterrichts, Anlegung von Modellsammlungen, Zeichnungssammlungen, einer für gewerbliche Zwecke bestimmten Bibliothek mit Leseverein und Leseinstitut sammt der Beschaffung der geeigneten Locale für ihre Benützung, die Einrichtung des Unterrichts in gewerblichen Hilfswissenschaften, sowie von gewerblichen Fort-

bildungsschulen. Für die Benützung dieser Anstalten können den sie Benützenden angemessene Beiträge auferlegt werden. Es kann sich nicht darum handeln, mit Einem Mal aller Orten grossartige Einrichtungen in das Leben zu rufen, allein wer sich die Mühe gegeben hat, sich über den in dem Arbeiterstand herrschenden Drang aufzuklären, sich über gemeinnützige Dinge näher zu unterrichten, der wird uns zugeben, dass hier ein Bedürfniss ist, das der Befriedigung bedarf. Ein Local wird, da es ohnedem nur für die Abendstunden oder Sonn- und Feiertage in Anspruch genommen wird, sich leicht ausmitteln lassen, und selbst mit bescheidenen Mitteln lässt sich Manches ausrichten, zumal wenn einige Ausschüsse wegen des gegenseitigen Austausches von Büchern, Journalen u. dergl. in Verbindung setzen wollen. Wenden die Handels- und Gewerbekammern, sowie die gewerblichen Oberbehörden dieser Aufgabe ihre besondere Thätigkeit und Aufmerksamkeit zu, indem sie z. B. Preise für die Abfassung von für die Belehrung des Gewerbestands vorzugsweise geeigneten Schriften aussetzen, so wird auch auf diesem Wege etwas Erspriessliches für das gewerbliche Leben zu erreichen sein. Die gewerbliche Oberbehörde wird ferner durch die Fertigung eines Katalogs für eine Bibliothek und Mittheilung derselben an die verschiedenen Ausschüsse, durch fortlaufende Mittheilung angemessener Schriften, Anschaffung derselben in grösseren Parthien zu ermässigten Preisen für diese Zwecke thätig sein können und hierdurch vielleicht grösseren Nutzen stiften, als durch manche andere der jetzt bestehenden mehr oder weniger auf den Schein und Glanz berechneten Einrichtungen, an welche das Publikum nicht mehr recht glauben will. Der Bezirksausschuss wählt in die für die einzelnen Schulanstalten niederzusetzenden örtlichen Schulcommissionen die erforderlichen Mitglieder des Gewerbestandes, und setzt in Gemeinschaft mit den hiefür geeigneten Lehrern des Orts ein Comité für die Anschaffung der erforderlichen Bücher, Zeichnungen und dergleichen nieder.

Die erste Einwendung, welche unsere Vorschläge über die Aufgabe des Bezirksausschusses finden werden, wird die sein, dass die Thätigkeit derselben je nach den Persönlichkeiten des Bezirks, die an der Spitze stehen, eine sehr verschiedenartige

sein werde; wir geben die Richtigkeit dieser Einwendung allerdings zu. In dem einen Bezirke wird sogleich von Anfang an ein reges Interesse für die Erfüllung der dem Bezirksausschuss obliegenden Aufgabe sich zeigen, in einem andern wird die Theilnahme an demselben mehr oder weniger lau sein; dies darf aber nach unserer Anschauung nicht davon abhalten, das zu thun, was man für recht und zweckmässig erkennt. Zu gar mancher Einrichtung im Leben muss der erste Anstoss von aussen gegeben werden, die aber dann, nachdem dieser Anstoss gegeben ist, gleichwohl ihre fruchtbringende Kraft bewährt, und manche Regung, manches Streben geht in nutzlosem Kampfe zu Grunde, weil das Band fehlt, dessen Existenz zu gemeinsamem Handeln erforderlich ist, von dem Einzelnen für sich aber nicht herbeigeführt werden kann. Die aller Orten sich bildenden Gewerbevereine zeigen deutlich, dass in dem Gewerbestand ein reges Leben vorhanden ist, das der Pflege und der Aufmunterung bedarf, soll der Staat dem gegenüber sich passiv verhalten, oder soll er die gerade in Folge der Einführung der Gewerbefreiheit sich bietende Gelegenheit zu einer neuen Organisation des gewerblichen Lebens benützen? So stellt sich nach unserer Auffassung die Frage. Nachdem wir aber oben gezeigt zu haben glauben, dass in gar mancher Beziehung Lücken durch die Einführung der Gewerbefreiheit entstehen, die der Ergänzung bedürfen, nachdem wir ferner nachgewiesen haben, dass eine gesunde Anschauung des staatlichen Lebens, wie die Principien des Staats selbst auf die Nothwendigkeit einer Organisation, wir möchten sagen mit zwingender Gewalt, hinweisen, kann es sich nicht darum handeln, das Bedürfniss der organischen Gestaltung des Gewerbelebens zu läugnen, sondern dasselbe in einer Weise zu gestalten, die dem gewerblichen Leben als solchem die unbehinderte Entfaltung möglich macht, und dadurch geeignet ist, dem Princip der Gewerbefreiheit seine volle Vermittlung durch das Leben möglich zu machen. Das ist die Aufgabe der Organisation, deren Thätigkeit nicht darin besteht, dem mit dem neuen Princip im Widerspruch Stehenden ebendesshalb Veralteten seine Fortexistenz in mit dem Princip in Widerspruch stehender Weise zu ermöglichen, sondern das neue Princip in seiner concreten

Consequenz in das Leben einzuführen. Ob uns dies mit dem vorstehenden Versuch einer Organisation gelungen ist, haben wir der Prüfung unserer Leser anheimzustellen. Wir können selbstverständlich die Frage über die Organisation des gewerblichen Lebens und über den Wirkungskreis des Organs nicht für abgeschlossen ansehen. Es handelt sich den mannichfachen Versuchen gegenüber, die schon mit der Lösung dieser Frage gemacht worden sind, hier um ein neues Institut. Die Vorgänge, welche in anderen Staaten mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Gründung ähnlicher Institute gemacht worden sind, sind für uns nicht maassgebend gewesen. Es hat da und dort etwas, es hat insbesondere an dem Princip der freien Bewegung und an der Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln gefehlt, was der erfolgreichen Verwirklichung des Gedankens sich entgegenstellte. Da und dort mag auch der Boden, wie für die Einführung der Gewerbefreiheit, so für das corporative Leben überhaupt weniger günstig gewesen sein. Was in dem einen Staate passt oder nicht passt, passt desshalb noch nicht für den andern, oder ist desshalb noch nicht verwerflich, weil es für den andern Staat nicht gepasst hat. Zu prüfen aber, ob eine Einrichtung nach den Verhältnissen und der Lebensanschauung des Volks und den sonstigen politischen Verhältnissen für einen Staat passt, ist weniger die Aufgabe der Wissenschaft an sich, als die des practischen Staatsmanns. Wir erinnern aber hiebei daran, dass vor der Einführung der Geschwornengerichte in Deutschland auch viele Rechtsgelehrte und zwar theoretische, wie praktische von ausgezeichnetem Scharfsinn und ausgezeichneter Begabung die Möglichkeit ihrer Einführung bezweifelten, dass aber alle diese Zweifel nach ihrer Einführung verstummten, als sich herausstellte, dass die Geschwornen in den meisten Fällen ein richtiges Urtheil über die Thatfrage gaben. Diejenigen aber, welche die ganze Aufgabe der Gewerbe-Ausschüsse bald der Gemeinde, bald dem Staat, bald beiden zugleich zuweisen wollen, müssen wir darauf aufmerksam machen, dass selbst in Gemeinden von vorzugsweise landwirthschaftlicher Bevölkerung die rein für die Landwirthschaft oder einen Zweig derselben zu machenden Ausgaben für Rechnung der Gemeinde auf Anstände bei den Gemeindegliedern stossen,

welchen es schwer ist, die Anerkennung zu versagen. Je öffentlicher und damit durchsichtiger der Gemeinde- wie der Staatshaushalt wird, um so mehr muss man gewärtig sein, dass bei jeder Ausgabe die Frage aufgeworfen wird Cui bono? Je mehr aber das Aufwerfen dieser Frage dahin führt, dass am Ende eine für den Stand als solche nützliche Ausgabe nicht gemacht, und damit eine für den Stand als Ganzes nützliche Einrichtung in Frage gestellt wird, um so zeitgemässer ist es, durch das corporative Band des Standes dafür zu sorgen, dass für die Befriedigung des Bedürfnisses auf anderem Wege, auf dem Wege eines vernünftigen Selfgovernments gesorgt ist. Wer das Letztere in Deutschland will, der kann es nicht wollen und nicht durchführen ohne die corporative Vereinigung, denn wir Deutsche sind keine Engländer, und der Associationstrieb hat bei uns noch nicht so weit durchgeschlagen, dass es für Ehrensache gilt, dem Verein anzugehören. Unsere Vereine danken häufig sehr zufälligen Momenten ihre Entstehung und tragen eben hiedurch nicht selten den Keim ihres Untergangs schon bei ihrer Entstehung in sich. Bei uns ist es bislang nicht gewesen, wie in England, wo eine wahre Eifersucht gegen die Ausdehnung der Staatsgewalt geherrscht hat, im Gegentheil ist die Anschauung bei uns von sehr neuem Datum, dass die bürgerliche Gesellschaft d. h. der Staat Alles in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, überall helfen soll. Wir sind auch der Ansicht, dass der Staat keinem Gebiete der menschlichen Thätigkeit fremd bleiben, jedem seine Beachtung und seine Aufmerksamkeit schenken soll, aber in der Art und Weise in der er es soll, weichen wir von der herrschenden Anschauung ab. Der Staat hat das Seinige gethan, wenn er den Anstoss zur gesunden Entwicklung der Thätigkeit auf ihren eigenen Füssen gegeben hat, er soll dafür sorgen, den Leuten von vornenherein klar zu machen, dass und wie sie das Beste selbst dazu thun können. Was die vorliegende Frage speciell betrifft, so bescheiden wir uns wie gesagt sehr gerne, etwas über die Anfechtung Erhabenes geliefert zu haben. Wir glauben zwar, in dem oben angedeuteten Wirkungskreis für den Gewerbe-Ausschuss ein Feld für seine Thätigkeit eröffnet zu haben, das der Pflege wohl werth ist, und das sich nach unserer Einsicht und Kenntniss

von den gewerblichen Verhältnissen als fruchtbringend für das Gewerbeleben erweisen und für Manches in einer dem neuen Princip entsprechenden Form in die Lücke treten würde, die durch die Aufhebung der Zünfte entsteht, ohne dass es die Schattenseite der Zünfte mit sich bringt. Wir können aber selbstverständlich die Frage über den Wirkungskreis der Ausschüsse um so mehr nur der eigenen Selbstentwicklung, wie der offenen Besprechung erhalten wissen wollen, als es sich hier wesentlich um ein neues Institut handelt. Nur dem Zweifel glauben wir mit Entschiedenheit entgegentreten zu dürfen, dass der Gewerbestand nicht im Stande sein werde, die erforderlichen Mitglieder für eine lebenskräftige Wirksamkeit des Instituts zu stellen. Wir haben bei der Organisation selbst überall darauf Bedacht genommen, dem Ausschuss den erforderlichen sachverständigen Rath an die Seite zu stellen, wir haben es aber in die Hände der Gewerbetreibenden selbst gelegt, sich die Mitwirkung Solcher für ihre Thätigkeit zu sichern, zu den der Gewerbestand das Vertrauen hat, indem wir die Möglichkeit offen liessen, $^2/_7$ der Mitglieder ausserhalb des activen Gewerbestands zu wählen. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass wenn von Anfang an da und dort in diesem und jenem Bezirke ein Bedürfniss hiezu vorhanden sein mag, auf dieses Auskunftsmittel Bedacht zu nehmen, in der Mehrzahl der Bezirke dieses Auskunftsmittel nicht erforderlich werden wird. Unser Gewerbestand hatte in den meisten Staaten schon seit der Einführung des Zollvereins eine Schule durchzumachen, die ihn auf die Nothwendigkeit einer besseren Ausbildung für seine Aufgabe mit Entschiedenheit hinwies. Wir glauben desshalb, dass sich in seiner Mitte eine hinreichende Zahl Solcher finden wird, die geneigt und im Stande ist, die dem Gewerbe-Ausschuss gesetzte Aufgabe in entsprechendem Sinn zu lösen. Wir glauben, dass die dem Gewerbestand durch die Organisation gebotene Möglichkeit, auf die bessere Heranbildung des Arbeiterstandes hinzuwirken, und sonst in wohlthätiger Weise für ihn thätig zu sein, für den tüchtigen Gewerbsmann einen hinreichenden Reiz haben sollte, um einige Stunden Zeit in der Woche dem Wohl seiner Gewerbegenossen zu opfern. Der Gewerbestand kennt sicher sein Interesse gut genug, um zu wissen, dass ein ge-

bildeter verständiger Arbeiter mehr werth ist, als ein ungebildeter. Jedem Vorschlag aber, der die Thätigkeit des Gewerbe-Ausschusses in gemeinnütziger Weise erhöht, ohne dem Gewerbebetrieb eine hemmende Fessel anzulegen, und ohne in die berechtigte Privatrechtssphäre einzugreifen, werden wir auf das Bereitwilligste zustimmen. Wir sind aber auch überzeugt, dass gerade die Aufgaben, die dem Gewerbe-Ausschuss gestellt sind, wie sie eine nothwendige Bedingung der Förderung des Gewerbelebens sind, so auch nur durch die Corporation in entsprechender Weise besorgt und nicht der Association überlassen werden können. Dass nur ein aus der Wahl sämmtlicher Gewerbenden des Bezirks hervorgegangener Ausschuss berufen sein kann, die Interessen des Gewerbestands des Bezirks zu vertreten, ist für sich klar. Ein aus der Wahl beliebiger Mitglieder hervorgegangener Vereinsausschuss hat hiezu kein Recht. Erkennt man ein Recht des Gewerbestandes auf die Vertretung seiner Interessen an, und das wird man in dem organischen Staat wohl thun müssen, so ist schon hiemit die Nothwendigkeit der gewerblichen Corporation gegeben. Diejenigen, welche auch hier nur das Vereinsprincip gelten lassen wollen, müssen sich dann auch gefallen lassen, ob die staatliche oder die Gemeindebehörde für gut findet, die Wünsche des Vereins auch nur in Erwägung zu nehmen, ob sie für gut findet, sie zu hören, ob sie für angemessen hält, von ihrer Existenz Notiz zu nehmen, und nach welcher Seite sie von ihr Notiz nehmen will. Ebenso ist eine allgemeine Befriedigung des Bedürfnisses der Unterstützung in Noth- und Krankheitsfällen, sowie eine Sicherung dieses Bedürfnisses nur auf dem Weg corporativer Gestaltung nur durch die Anerkennung des Grundsatzes der allgemeinen Unterstützungspflicht möglich. Der Gewerbestand hat diese Pflicht als Aequivalent dafür einzulegen, dass künftig der Gewerbebetrieb von dem Besitz des Bürgerrechts unabhängig ist, und dass er in Folge der Ausdehnung seines Gewerbebetriebs gerade an den für seine Zwecke besonders geeigneten Orten eine vorzugsweise auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Bevölkerung sammelt. Wie aber diese Unterstützungspflicht dem Gewerbestand durch die Einräumung des Rechts der Einforderung von Beiträgen erleichtert ist, so liegt darin, dass die Unterstützung durch den

Stand als solchen, durch die Gewerbegenossen auf gemeinschaftliche Kosten erfolgt, eine weitere Garantie gegen den Missbrauch. Wird heutzutage so viel und theilweise nicht ohne Grund über den Missbrauch des Rechts auf Unterstützung von Seite der Gemeinden geklagt, so hat diese Klage, soweit sie berechtigt ist, darin ihren Grund, dass einmal das Recht auf die Unterstützung nicht ein vorher durch die Leistung von Beiträgen erworbenes ist, dann aber darin, dass die Unterstützung nicht auf Rechnung der Genossen erfolgt, auf die man im täglichen Verkehr angewiesen ist, die den Betreffenden darum ansehen, wenn er das Recht selbst in muthwilliger Weise missbraucht. Auf der anderen Seite soll dem Ausschuss freie Hand hinsichtlich der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse gelassen werden. Der Ausschuss kann z. B. einem Fabrikanten, der seine Arbeiter der Beitragspflicht für die Unterstützungscasse enthoben zu sehen wünscht, dies nach seinem Ermessen gestatten, wenn er dem Ausschusse genügende Sicherheit dafür leistet, dass er die Bezirkscasse in dieser Beziehung gegen alle Ansprüche vertreten werde. Man hat gegen diese Unterstützungspflicht und dem mit derselben verbundenen Aufwand schon eingewendet, dass hiedurch eine weitere Schwierigkeit für das Bestehen der Concurrenz geschaffen werde. Wir theilen diese Befürchtung nicht. Momentan mag diese Einwendung dann gerechtfertigt sein, wenn ein bestimmter Industriezweig gerade gedrückt ist, dann wird eine gewerbliche Behörde zuerst in der Lage und im Stande sein, das richtige Verhältniss zu beurtheilen und Relaxationen eintreten zu lassen. Träfe aber die Einwendung dauernd zu, dann würde sie nichts Anderes beweisen als das, dass der betreffende Industriezweig für das Land oder die Gegend nicht taugt, in der er betrieben wird, oder dass er für den betreffenden Unternehmer nicht taugt, wenn er nicht einmal so lohnend ist, um diese Last tragen zu können, dass es daher besser ist, ihn aufzugeben, und Geld wie Arbeitskraft einem lohnenderen Zweige zuzuwenden. Täuschen wir uns nicht ganz, so würde im Gegentheil durch die Pflicht der gewerblichen Corporation ein beachtenswerther Hebel zur socialen Besserung unseres Arbeiterstands gegeben sein. Was für den Staat den Arbeiterstand und die von der Hand in den Mund

lebende Bevölkerung gefährlich macht, das ist gerade die Unsicherheit ihrer Existenz. Diese macht sie bei jeder Bewegung und der hiemit in der Regel Hand in Hand gehenden Geschäftsstockung zum willfährigen Werkzeug der Bewegung. Diese Unruhe liegt nicht in dem Arbeiterstand als solchem, sie entsteht erst durch die eintretende Noth. Nun gibt aber die in die Hand jeden Ausschusses gelegte Verbindung einer s. g. Hülfscasse durch Einlagen mit einer Sparcasse dem Ausschusse ein Mittel, die Hülfscasse im Weg indirekten Zwangs für die Sparcasse zu benüzen. Der Ausschuss darf nur aussprechen, dass derjenige Arbeiter von der Beitragspflicht ganz oder bis zu einem gewissen Theile (je nach der Bestimmung der Hülfscasse) befreit ist, der eine bestimmte Summe in der Sparcasse liegen hat, seine Einwilligung dazu gibt, dass sie im Nothfall zu seiner temporären Unterstützung verwendet werden dürfe, und für diesen Zweck den Schein zur Verfügung stellt. Auf diesem Weg kann der Reiz zum Sparen erhöht werden, ohne in die berechtigte Privatrechtssphäre des Einzelnen einzugreifen. Je mehr aber der Arbeiterstand durch sein Erspartes in die Reihe der Besitzenden tritt, um so mehr erhält er dadurch ein bleibendes und sicheres Interesse für die Erhaltung der Herrschaft des Gesetzes. Beim Sparen bedarf es häufig nur des ersten Anstosses, um den Sinn für den Erwerb hervorzurufen. Die Erreichung dieses Ziels wird aber die auf der blossen Freiwilligkeit beruhende Association vergeblich anstreben. — Dass sodann für die Gewerbegerichtsbarkeit nur ein corporatives Institut nicht ein freiwilliges Schiedsgericht sich eignet, hat die Erfahrung genügend bei den Handelsschiedsgerichten gezeigt. Mehr als ein freiwilliges Schiedsgericht vermag aber die freiwillige Association nicht zu schaffen, und die Vollziehbarkeit seiner Erkenntnisse unterliegt eben hiedurch gerechten Bedenken. Ob sodann nach dem Vorgang der belgischen Gesetzgebung der Gewerbegerichtsbarkeit auch eine Disciplinarstrafgerichtsbarkeit über Arbeiter und Lehrlinge eingeräumt werden soll, darüber glauben wir die Debatte offen und diese Frage der weiteren praktischen Entwicklung vorbehalten zu sollen. Dagegen legen wir darauf entschiedenen Werth, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit für die streitenden Theile mit keinen Kosten ver-

bunden ist. Der württ. Regierungs-Entwurf einer Gewerbeordnung hatte allerdings für die Innungsgerichtsbarkeit ein anderes Princip adoptirt. Gerade der unentgeltliche Charakter des Instituts ist ein wesentlicher Hebel seines Einlebens in das Volk. Gegen muthwillige Streite schützt der Ruf am Besten, in den der Streitende bei den Gewerbegenossen kommt. In Belgien geht dies bekanntlich sogar soweit, dass durch das Gesetz vom 4. März 1848 die Parthien bei den Gewerbegerichten der Stempel- und Registrirungskosten enthoben sind, während schon das Gesetz vom 9. April 1842 den Gewerbegerichten die Befugniss zuerkennt, einem Gewerbenden kostenfreien Process zuzusprechen. Dass endlich die Gründung gewerblicher Bildungsanstalten und sonstiger für die Bildung der Gewerbetreibenden erforderlichen Einrichtungen nur auf dem Wege der Corporation und nicht auf dem Wege des freien Vereins genügend und nachhaltig gesichert ist, haben wir bereits oben des Näheren ausgeführt.

Die entschiedenste Klippe aber, an der, wie die Erfahrung zeigt, der Gedanke der freien Entwicklung des gewerblichen Lebens nach Einführung der Gewerbefreiheit ohne entsprechende Organisation zu scheitern pflegt, ist das Verhältniss der aufzulösenden Zünfte und die Frage der Verfügung über das vorhandene Zunftvermögen. Hier bleibt für Diejenigen, welche von der Organisation abstrahiren, nur die Alternative, entweder das Vermögen einer anderen Corporation zur Verwaltung für gewerbliche Zwecke zuzuweisen, oder die Mitglieder der Zunft sei es in dieser sei es in anderer Weise über das Vermögen verfügen zu lassen. Als Corporation, an die hier zunächst gedacht werden kann, kommt je nach dem Umfang der Zunft die Gemeinde-Corporation oder eine oder mehrere Amts-Corporationen, soweit ein solcher Verband überhaupt existirt, in Betracht; allein mit dem letzteren Corporations-Verband hat in der Regel das Gewerbewesen überhaupt nichts zu schaffen. Schule wie Unterstützungswesen des Gewerbestands sind denselben in der Regel etwas vollständig Fremdes, sie können daher nicht als die legitimen Erben der Zünfte angesehen werden, mit den sie höchstens in einzelnen Fällen das gemein haben, dass der lokale Rayon der gleiche ist, wie der, über den der Wirkungskreis der Zunft sich erstreckte.

Eher ginge dies bei der Gemeinde insofern an, als dieselbe wegen der Schule und der Unterstützungspflicht noch einige Gleichartigkeit der Zwecke und einiges Interesse für das gewerbliche Leben hat, allein wir haben oben Veranlassung gehabt, wiederholt darauf hinzuweisen, dass der Moment, in welchem man in Folge der Gewerbefreiheit den Betrieb des Gewerbes von dem Bürgerrecht, also gerade von dem Verband mit der Gemeinde emancipirt, der am Wenigsten geeignete Augenblick ist, der Gemeinde neue Lasten für das gewerbliche Leben zuzuweisen. In Ermanglung eines Rechtstitels kann eine Ueberweisung des Zunftvermögens sei es an die Gemeinde, sei es an eine andere politische Corporation mit den Grundsätzen des Rechts nicht in Einklang gebracht werden. Am Ehesten ginge es noch an, dasselbe dem Staat mit der Auflage zuzuweisen, dasselbe als einen Fond für die Beförderung der seither zünftig gewesenen Gewerbe zu verwalten, allein dem steht auf der andern Seite das lokale Moment und die lokale Bedeutung des Zunftvermögens im Wege. Ebenso wenig haben die seitherigen Zunftgenossen ein Recht zur Verfügung über das Zunftvermögen, da aus der Nutzniessung, die ihnen als Glieder der Zunft für die Erfüllung der Pflichten als Zunftgenossen zustand, für sie kein Recht auf das Eigenthum an diesem Vermögen folgt. Die Durchführung der Bezirksgewerbe-Ausschüsse bietet hier unseres Erachtens den einzig möglichen Uebergang in die Gewerbefreiheit ohne die Verletzung berechtigter Interessen dar. Es handelt sich hier zunächst darum, die verschiedenen Arten des Zunftvermögens in das Auge zu fassen, und zwischen eigentlichem und uneigentlichem Zunftvermögen zu unterscheiden. Eigentliches Zunftvermögen ist nur dasjenige, das zur Bestreitung der Kosten für die eigentlichen Zunftzwecke dient. Diese Zwecke, wie die Unterstützung der Arbeiter und dergleichen werden, soweit sie überhaupt noch fortbestehen, künftig von der Bezirks-Corporation erfüllt, dieselbe hat daher auch auf die Uebergabe dieses Vermögens an sie Anspruch zu machen, weil sie die Person der Zunft in dieser Beziehung fortsetzt. Dem Rechte der Bezirks-Corporation in dieser Beziehung steht aber auf der andern Seite das Recht der seitherigen Zunftgenossen gegenüber, den Ertrag des Vermögens für ihre Leistungen in Abzug gebracht zu

sehen. Auch diesem Verlangen muss der Bezirksausschuss dadurch gerecht werden, dass der Ertrag des Vermögens an den Umlagen der seitherigen Zunftgenossen in so lange abgeschrieben wird, als noch solche vorhanden sind. Gründe der Zweckmässigkeit sprechen jedoch dafür, diese Abschreibung nur insoweit eintreten zu lassen, als sie auf einen gewissen Betrag der Umlage z. B. auf 1 fl. mindestens 1 kr. beträgt. Sofern aber Passiven vorhanden sind, haben alsdann auch die Zunftgenossen die Verbindlichkeit, die Abtragung dieser Passiven durch successiv erhöhte Umlage dem Ausschuss gegenüber zu bewerkstelligen. Zu dem uneigentlichen Zunftvermögen gehören dagegen die gemeinschaftlichen Gewerbe-Einrichtungen, die bei einzelnen Zünften vorkommen. Diese sind gedoppelter Art. Sie sind entweder solche, für welche die Zunft allein das veranlassende Band gewesen ist, die aber in der Hauptsache nichts Anderes sind, als erweiterte Werkstätten, z. B. Walkmühlen, Lohmühlen etc., oder sie dienen ebenso sehr als gemeinschaftliche Werkstätte, wie polizeilichen Zwecken z. B. die Schlachthäuser. Das ihre Errichtung veranlassende Band nun setzt der Bezirksausschuss nicht fort, von diesem Gesichtspunkte aus hat er daher auf diese Einrichtung einen Anspruch nicht zu erheben. Dagegen gibt ihm die ihm obliegende Wahrung der Interessen des Gewerbestandes als solchen einen Titel, sich der Art und Weise, in welcher von den seitherigen Zunftgenossen über die seitherige Einrichtung verfügt werden will, dahin anzunehmen, dass die künftigen Gewerbegenossen durch die Verfügung nicht benachtheiligt werden. Man wird daher die Einleitung des Weitern in dieser Beziehung füglich in die Hände des Bezirksausschusses zu legen haben, der für die entsprechende Verwaltung und Benützung ein Organ aus den Genossen des Gewerbes niederzusetzen, die Art und Weise der Benützung, die Gebühren hiefür zu regeln, und die Verwaltung zu beaufsichtigen hat, wogegen im Falle der Aufhebung und Veräusserung der Einrichtung der Ertrag in die Bezirkscasse unter derselben Behandlungsweise wie die des eigentlichen Zunftvermögens fällt. Dieser Standpunkt ist bei den Einrichtungen, welche zugleich polizeilichen Zwecken dienen, durch die Rücksicht auf diesen Zweck modificirt. Hier hat die die Polizei ver-

tretende Gemeinde zugleich ein Interesse an dem Fortbestand der Anstalt. Der Gemeinde muss daher, falls die Betheiligten in der bei den eben erwähnten Einrichtungen angegebenen Weise sich nicht ohnedem für den Fortbestand der Anstalt aussprechen, in welchem Fall es sich einfach darum handelt, dass der Bezirksausschuss im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde das Verhältniss regelt, das Recht zustehen, die Anstalt um deren wahren Werth für sich zu erwerben. In diesem Fall wird die Anstalt reine Polizeianstalt, und mit dem Erlös nach Abzug etwaiger Passiven wird wie bei dem eigentlichen Zunftvermögen verfahren.

So wenig wir diese Vermittlung des Uebergangs von der seitherigen Zunft in die Gewerbefreiheit als weiteres Moment für die Bezirksausschüsse geltend machen wollen, so sehr wird man zugeben müssen, dass gerade dieses Institut den Uebergang in die neue Phase des gewerblichen Lebens am Besten vermittelt.